

Nr. 9

14. Mai 2011
22. Jahrgang

NÄCHSTE AUSGABE:
28. Mai 2011

Der Uhu ruft

zum ersten Weimarer
Umwelttag am
20. Mai 2011

Seite 5436

Gärtner rufen

für den morgigen
Sonntag, den 15. Mai,
zum Blumenmarkt

Seite 5436

Stadtmuseum

ruft zur Ausstellung
über den Journalisten
zwischen den Welten,
Ernst Feder

Seite 5438

**Ausländerbeirat
wurde gewählt**

Das endgültige
Wahlergebnis finden
Sie auf

Seite 5477

DIE WEIMARER 13. LANGE NACHT DER MUSEEN:

Es geschehen noch Nächte zum Wundern

**Über 40 Institutionen öffnen ihre Pforten:
Mit dabei das Weimarer Rathaus, das zu
Musik, Wein und Kunst einlädt.**

Es geschehen noch Nächte zum Wundern«, so am Samstag, dem 21. Mai 2011, wenn die Stadt Weimar zum 13. Mal zur »Langen Nacht der Museen« einlädt. Von 18 bis 24 Uhr öffnen 44 Museen, Galerien, Archive, Kirchen und das Rathaus seine Pforten. Neben aktuellen Ausstellungen und außergewöhnlichen Sammlungen können über 100 Veranstaltungen besucht werden. In zahlreichen Museen, Galerien, Archiven und Kirchen begleiten Konzerte, Sonderführungen, Vorträge und Filme die Besucher durch die Nacht.

Kinder und Jugendliche stehen auch in diesem Jahr wieder im Zentrum des nächtlichen Geschehens. Kreativ sein, staunen und entdecken heißt es in einem speziellen Kinder- und Familienprogramm. Nachdem im Vorjahr die Kinder ihre individuelle Museumsnacht fotografiert haben, streifen sie nunmehr als »Detektive der Nacht« ausgerüstet mit Lupe, Notizblock und Kompass durch die Museen, um einen mysteriösen Kriminalfall aufzuklären. Über das ausführliche Programm, Öffnungszeiten und Aktionsorte – auch der Kinderveranstaltungen, die bereits um 14 Uhr im Stadtmuseum starten – informiert eine Broschüre. Sie ist in der Touristinformation, in Museen, Galerien und über die Kulturdirektion der Stadt Weimar erhältlich. Weitere Informationen sind unter www.weimar.de im Internet zu finden. Wegen der Vorbereitungen zur Museumsnacht schließen die beteiligten Museen der Klassik Stiftung Weimar am Samstag, dem 21. Mai 2011 von 17 bis 18 Uhr. Das historische Gebäude

der Herzogin Anna Amalia Bibliothek, die Fürstengruft und das Schloss Tiefurt, die sich nicht an der Museumsnacht beteiligen, sind regulär geöffnet.

Der Eintritt beträgt fünf Euro und berechtigt zum Besuch aller Veranstaltungsorte der »Langen Nacht der Museen« in Weimar. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt. Die Eintrittskarten sind an den Abendkassen der Häuser der Klassik Stiftung Weimar, des Stadtmuseums, dem Museum für Ur- und Frühgeschichte, der ACC Galerie, des Kommunalen Kino im »mon ami«, dem Kirms-Krackow-Haus und der Albert-Schweitzer-Gedenk- und Be-

gegnungsstätte sowie im Vorverkauf am Stand der Klassik Stiftung Weimar in der Tourist-Info und über die »Thüringer Ticket Shops« der Zeitungsgruppe Thüringen (6,50 €) erhältlich.

Hinweis: Besucher der Museumsnacht Weimar erhalten bei Vorlage ihrer Eintrittskarte für die Aufführung »Dark Matters« der Compagnie Kidd Pivot Frankfurt RM im Rahmen des 1. Internationalen Tanzfestivals Weimar im Deutschen Nationaltheater (Großes Haus, Beginn 20 Uhr), Karten zum Vorzugspreis von 16,70 € (inklusive Kulturförderabgabe). Kinder, Schüler und Studenten zahlen 6 Euro.

Infos: www.weimar.de, Kulturdirektion, Ursula Seeger, Referentin Bildende Kunst, Telefon: (0 36 43) 49 95 11



Ausgerüstet mit Lupe, Notizblock und Kompass können Kinder als »Detektive der Nacht« einen mysteriösen Kriminalfall in Weimars Museen aufklären.

Die Weimarer
DENKMAL-ENSEMBLES
Übersicht dazu ab
Seite 5439

Der Weimarer Umwelttag

Am 20. Mai 2011 veranstaltet die Abteilung Umwelt/ Tierheim der Stadtverwaltung Weimar einen Umwelttag. Ziel ist es, die verschiedenen Aspekte des Umweltschutzes und die Arbeit der Abteilung mehr in den Blickpunkt der Bevölkerung zu rücken.

Von 9 bis 18 Uhr stehen Mitarbeiter der Fachbehörden und engagierte Experten aus Vereinen und Verbänden als Gesprächspartner zur Verfügung. Es werden insgesamt 20 Projekte in fünf Projektgruppen vorgestellt. Um dies nachhaltig zu gestalten, werden vormittags mit Grundschulen spezielle Kinderprojekte veranstaltet. Neben verschiedenen Messfahrzeugen werden Experimentierwagen, Infomobile aber auch Kamera- und ein Spülfahrzeug für das Weimarer Abwasserkanalnetz und verschiedene Einsatzfahrzeuge der Stadtwirtschaft, Bereich Entsorgung ganztäglich vor Ort sein.

Weitere Infos: ausliegender Flyer, www.weimar.de und Seite 5477



15. Weimarer Blumen Markt

Eine Stadt blüht auf!



Am morgigen Sonntag: Der 15. Weimarer Blumenmarkt!!

Seit 15 Jahren hat Weimar einen Blumenmarkt und längst ist er »ein Muss« für alle Blumenfreunde geworden, die nach Qualität, heimischen Pflanzen und guter Beratung suchen.

All dies bietet dieser Blumenmarkt am morgigen 15. Mai von morgens 9 Uhr bis 17 Uhr. Umrahmt wird das Marktgeschehen wieder von einem geistvollen und unterhaltsamen Bühnenprogramm. Zum zweiten Mal steht der Markt ganz in der Verantwortung der Stadtverwaltung Weimar, nachdem sich der lange Jahre federführende Verein »Weimar 99« im vergangenen Jahr aufgelöst hat. Dass nun Bewährtes weitergeführt werden soll, gehört zum Konzept. Organisiert wird der Tag mit den Partnern vom Landesverband Gartenbau Thüringen und vom Innenstadtverein Weimar. Der 15. Weimarer Blumenmarkt wird um 9 Uhr eröffnet. Bis 17 Uhr warten die 20 Blumenhändler sowie die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt und die Weimarer Stadtgärtnerei auf Ihren Besuch.

RathausKurier | **Herausgeber:** Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Kommunikation und Protokoll, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar | **Redaktion:** Fritz von Klinggräff (verantwortlich), Katrin Czerwinka, Mandy Plickert, Telefon: (036 43) 76 26 51, Fax: 76 26 50, E-Mail: presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | **Redaktionsschluss** dieser Ausgabe war der 9. Mai 2011 | **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar | **Gestaltung und Druckvorstufe:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar Corax Color & Stempel-Rabe GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57A, 99423 Weimar, Telefon: (036 43) 83 63 50, Fax: 83 63 20 | **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Union-Druckerei Weimar GmbH, Osterholzstraße 9, 99428 Nohra, Telefon: (036 43) 86 87-0, Fax: 86 87-20 | **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, Telefon: (03 62 04) 73 98 42, Fax: 73 98 12 | **Erscheinungsweise:** 14-tägig samstags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Stabsstelle Kommunikation und Protokoll ist kostenlos. Abo-Preis: 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

ord ♦ 20 Jahre Gewerbegebiet Weimar Nord ♦ 20 Jahre Gewerbegebiet Weimar Nord ♦ 20 Ja



FIRMENPORTRÄT #21

Autohaus Reiche

Im Jahr 1999 gegründet beschäftigt der Betrieb derzeit sieben Mitarbeiter, darunter zwei Auszubildende, im Bereich Kfz-Mechatronik und Automobilkauffrau. Als Vertragspartner der Marken Renault und Dacia gilt für das Autohaus Reiche vor allem Freundlichkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz. Neben dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen bietet das Unternehmen einen Komplett-service in den Bereichen Werkstattservice, Unfallinstandsetzung, Finanzierung und Versicherungen. Das Autohaus Reiche ist nach DIN ISO 9001:2000 zertifiziert.

Kontakt: Rießnerstraße 31–33, 99427 Weimar, Telefon: (0 36 43) 74 71-0, Fax: 74 71-12, E-Mail: info@renault-weimar.de, www.renault-weimar.de



FIRMENPORTRÄT #22

immittec GmbH

Die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien gewinnt immer mehr an Bedeutung. Diesen Trend hat die immittec GmbH erkannt. Sie plant, liefert und errichtet seit 2006 Photovoltaikanlagen. Obwohl die Branche schon länger boomt, bieten sich aktuell viele Dachflächen für die Sonnenenergiegewinnung an. Die Tätigkeit der immittec GmbH erstreckt sich von einer unverbindlichen Beratung des Kunden über die Planung und Montage bis zum Kontakt mit den Energieversorgern. Für 2011 strebt die immittec GmbH die Umsetzung von Projekten mit einem Umfang von ca. 50 MWp an.

Kontakt: Rödchenweg 28, 99427 Weimar, Telefon: (0 36 43) 4 93 06-0, Fax: 4 93 06-29, E-Mail: info@immittec.de, www.immittec.de



FIRMENPORTRÄT #23

Schilder-Maletz GmbH

Die Firma Schilder-Maletz GmbH ist seit über 20 Jahren ein erfolgreiches mittelständisches Werbetechnikunternehmen, zugleich größter Ausbildungsbetrieb der Branche. Der Erfolg zeigt sich in einem europaweiten Kundenstamm. Dieses wird gewährleistet durch qualifiziertes Fachpersonal und eine moderne technische Ausstattung des Maschinen- und Fuhrparks. 2009 erwarb das Unternehmen ein Firmengelände im Industriegebiet Nord, welches bessere Arbeitsbedingungen und eine Erweiterung des Angebotes im Bereich Digitaldruck bedeuten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kontakt: Döbereinerstraße 31, 99427 Weimar, Telefon: (03643) 90 83 30, Fax: 90 83 33, E-Mail: kontakt@schilder-maletz.de, www.schilder-maletz.de



FIRMENPORTRÄT #24

Kreative Metallverarbeitung Jörg Töpfer

Seit der Firmengründung im November 2000 lässt sich das Unternehmen von der Philosophie »Kreativ sein heißt, im Sinne unserer Kunden weiterzudenken« leiten. Mit sechs Mitarbeitern werden Metallbauarbeiten geplant und ausgeführt. Zum breiten Leistungsbild gehören Treppen-, Balkon- und Geländerbau, Stahlfenster, Vordächer, Edelstahl- und Aluminiumverarbeitung und CNC-Abkanten. Mit unserer CNC-Wasserstrahlschneidanlage können wir »alle Materialien« schneiden. Referenzen in Weimar sind zum Beispiel die Herzogin Anna Amalia Bibliothek und das Thüringer Staatsarchiv.

Kontakt: Döbereinerstraße 31a, 99427 Weimar, Telefon: (0 36 43) 90 60 92, E-Mail: kontakt@kreativmetall-weimar.de, www.kreativmetall-weimar.de

◆ kultur-kalender ◆ kultur-kalender ◆ kultur-kalender ◆ kultur-kalender ◆ kultur-kalender

KULTUR-TERMIN # 1

Journalist zwischen den Welten

Am 13. Mai 2011 wurde im Stadtmuseum Weimar im Bertuchhaus die Ausstellung »Dr. Ernst Feder (1881–1964). Ein Journalistenleben zwischen Weimarer Republik, Exil und Goethe« eröffnet.



FOTO: STADTMUSEUM WEIMAR

Dr. Ernst Feder 1931 als Ständiger Richter des Internationalen Ehrengerichtshof der Journalisten.

Dr. Ernst Feder war einer der führenden Journalisten der Weimarer Republik. Seine Tagebücher sind eine der wertvollsten Quellen zur Weimarer Republik, ein Sammlungsschwerpunkt des Stadtmuseums. Auch im Pariser Exil, welches Feder aufgrund seiner journalistischen Tätigkeit und seiner jüdischen Herkunft suchte, gehörte er zu den bedeutenden Journalisten, die dazu beitrugen, das Bild des anderen Deutschland zu bewahren. Wie die Ausstellung eindrucksvoll zeigt, endete Feders erfolgreiche Karriere im brasilianischen Exil. Dort trat er als Kulturvermittler auf, er zeigte den Brasilianern in zahlreichen Artikeln, dass es ein anderes Deutschland gibt, ein Deutschland im Sinne des Humanismus Goethes. Die Kabinettausstellung, kuratiert von Sylk Schneider, wird im Vortragsraum bis zum 10. Juli 2011 zu sehen sein. Sie ist eine von drei Ausstellungen zur Weimarer Republik.

Außerdem ist bis zum 10. Juli die Ausstellung »Max Thalmann. 1890 Rudolstadt – 1944 Weimar; Schüler von Henry van de Velde und Otto Dorfner; Jungmeister am Bauhaus; Buchgestalter bei Eugen Diederichs« zu sehen. Am 20. Mai wird der Reigen mit der Ausstellung »Darüber lacht die Republik. Friedrich Ebert und ›seine‹ Reichskanzler in der Karikatur« komplettiert.

Termin: Ausstellung »Dr. Ernst Feder (1881–1964). Ein Journalistenleben zwischen Weimarer Republik, Exil und Goethe«, 13.5.–10.7.2011, Stadtmuseum im Bertuchhaus

KULTUR-TERMIN # 2

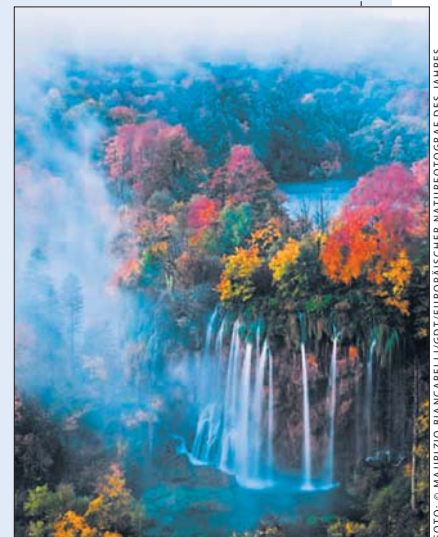
Europäischer Naturfotograf des Jahres

Ausstellung prämierter Fotos vom 20. bis 30. Mai 2011 im Hauptbahnhof Weimar

Die Ausstellung zeigt Fotos von Europas besten Naturfotografen aus 16 Nationen, u.a. in den Kategorien Vögel, Säugetiere, Unter Wasser und Landschaften. Im Großformat erlebt der Besucher z.B. den Moment kurz vor einer entscheidenden Attacke in der ewigen Abfolge von Fressen und Gefressen werden, Papageientaucher nach gelungenem Fang im Schnee, Morgenstimmung in den Plitvicer Seen oder »Ich bin dann mal weg ...« – ein Eisbär hinter dem Bullauge im Zoo. »Atmosphärische Motive mit hoher Symbolkraft und Bilder mit ungewöhnlichen Bildausschnitten gehörten zu den wichtigsten Kriterien, die die Jury zugrunde legt«, so Klaus Echle, Jury-Sprecher des Wettbewerbs. Das Gesamtsiegerfoto zeigt einen Gepard, wie er verstört nach einem Brand durch sein Revier streift. 57 Fotos mit ausführlicher Beschreibung zur Situation des Entstehens und zu den technischen Daten jedes Fotos eröffnen einen Einblick in die schwierige, zeitraubende, zugleich spannende Arbeit eines Natur-/Tierfotografen.

Die Deutsche Gesellschaft der Tierfotografen (GDT) richtet den Wettbewerb aus. Er steht unter der Schirmherrschaft vom Bundesamt für Naturschutz. Die Deutsche Bahn hat die Ausstellung hergestellt und zeigt sie in acht Bahnhöfen, wobei Weimar der kleinste Bahnhof ist. Oberbürgermeister Stefan Wolf richtet ein Grußwort an die Besucher. Das »Duo Du Soleil« mit Nils Alf und Josephine Paschke übersetzt die Fotos in Musik. Sandra Bartocha aus Potsdam, Vizepräsidentin der GDT, spricht zum Wettbewerb. Die einmalige Ausstellung kommt aus Kiel, bleibt zehn Tage in Weimar und geht anschließend nach Dresden.

Termin: Ausstellung »Europäischer Naturfotograf des Jahres«, 20.–30.5.2011, Hauptbahnhof Weimar



Morgenstimmung an den Wasserfällen von Plitvice

FOTO: © MAURIZIO BIANCANELLIGDT/ EUROPEISCHER NATURFOTOGRAF DES JAHRES

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

Bekanntmachung

... über einen Antrag auf Leitungsrechte für die Mittelspannungsfreileitung in Troistedt

Seite 5439

32 Seiten Informationen

... zur Bekanntmachung der Denkmalensembles der Stadt Weimar

Seiten 5439–5471

Ausschreibungen

... zu Schülerbeförderung, Photovoltaik, Innentüren, Stuckarbeiten und mehr

Seiten 5472–5475

Bekanntmachung

... über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. No254/2010-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.on Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20-kV-Mittelspannungsfreileitung Transformatorstation Troistedt »Waldsiedlung« bis Transformatorstation Hetschburg »Ort«** mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m bzw. 17,00 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Legefeld, Flur 7, Flurstück 662, 669, 676, 677, 679/2, 685, 686; Flur 8, Flurstück 695, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722 und 723

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632/654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Ent-

schädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

SONDRERSHAUSEN, DEN 18.04.2011

FREISTAAT THÜRINGEN
LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR
BESCHEINIGUNGSSTELLE
FÜR VERSORGNUNGSLEITUNGEN
AUßENSTELLE SONDRERSHAUSEN
IM AUFTRAG, GEZ. HELMHOLZ
AUßENSTELLENLEITERIN

Informationen zu Bekanntmachungen

... der Denkmalensembles der Stadt Weimar

Nach Übernahme der DDR-Liste der Kulturdenkmale der Stadt Weimar durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) im Jahr 1992, wurden in den vergangenen Jahren die Weimarer Kulturdenkmale auf der Grundlage des Thüringer Denkmalschutzgesetzes systematisch neu erfasst, bewertet und im Denkmaltbuch der Stadt Weimar gelistet. Während die Bodendenkmale und die als Einzeldenkmale ausgewiesenen Kulturdenkmale den Eigentümern über ein Schreiben zur Denkmalausweisung bei Unterschutzstellung oder bei Eigentumswechsel bekanntgegeben werden, schreibt das Thüringer Denkmalschutzgesetz für Denkmalensembles allein die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger (vgl.: § 5, Absatz 2 ThürDSchG) vor. Neben der Unterrichtung im Thüringer Staatsanzeiger ist auch die ortsübliche Bekanntmachung vorgesehen. Da bis zu Beginn des Jahres 2011 alle Denkmalensembles im Stadtgebiet Weimar im Thüringer Staatsanzeiger durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie veröffentlicht werden konnten, werden nachfolgend alle dort bereits bekanntgegebenen Weimarer Denkmalensembles zusätzlich örtlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung im Rathauskurier (Amtsblatt der Stadt Weimar) folgt dabei den Texten und den Kartengrundlagen, die durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben wurden. Die der jeweiligen Veröffentlichung vorangestellte Information zur Sammelbekanntmachung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie informiert zudem über Hintergründe und Konsequenzen der Denkmalausweisung der Denkmalensembles.

DIE BEKANNTMACHUNG FOLGT AUF DEN NÄCHSTEN 32 SEITEN

Bekanntmachungen

1. Altstadt

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 26. JULI 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Altstadt«; INV/013/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004 S. 485) geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. Nr. 16/2005)

Ausweisung am 23.07.2010 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Korrektur der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/1999 nach Änderung der Grenzen des Denkmalensembles)

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

Am Poseckschen Garten
Bad Hersfelder Straße
Beethovenplatz
Coudraystraße
Erfurter Straße 1, 2, 4, 6, 8
Friedensbrücke
Friedensstraße (südliche Straßenseite)
Geschwister-Scholl-Straße
Gropiusstraße
Humboldtstraße 1–11
Marienstraße (östliche Straßenseite)
Steubenstraße 1–25 (südliche Straßenseite)
Sophienstiftsplatz
Weimarahallenpark (nördliche Grenze entlang Asbachstraße und Bertuchstraße)
westliches Ilmufer bis zum Mundloch des Schützengrabens
Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Erfurt, den 02.08.2010
AZ: INV/013/10
ThürStAnz Nr. 34/2010 S. 1214, 1218–1219

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
**99423 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Altstadt“
INV/013/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt
Reinhardt



2. Asbach-Grünzug

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl, S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 16. JANUAR 1996

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Asbach-Grünzug«; INV/035/96

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Ausweisung am 05.04.1993 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1996

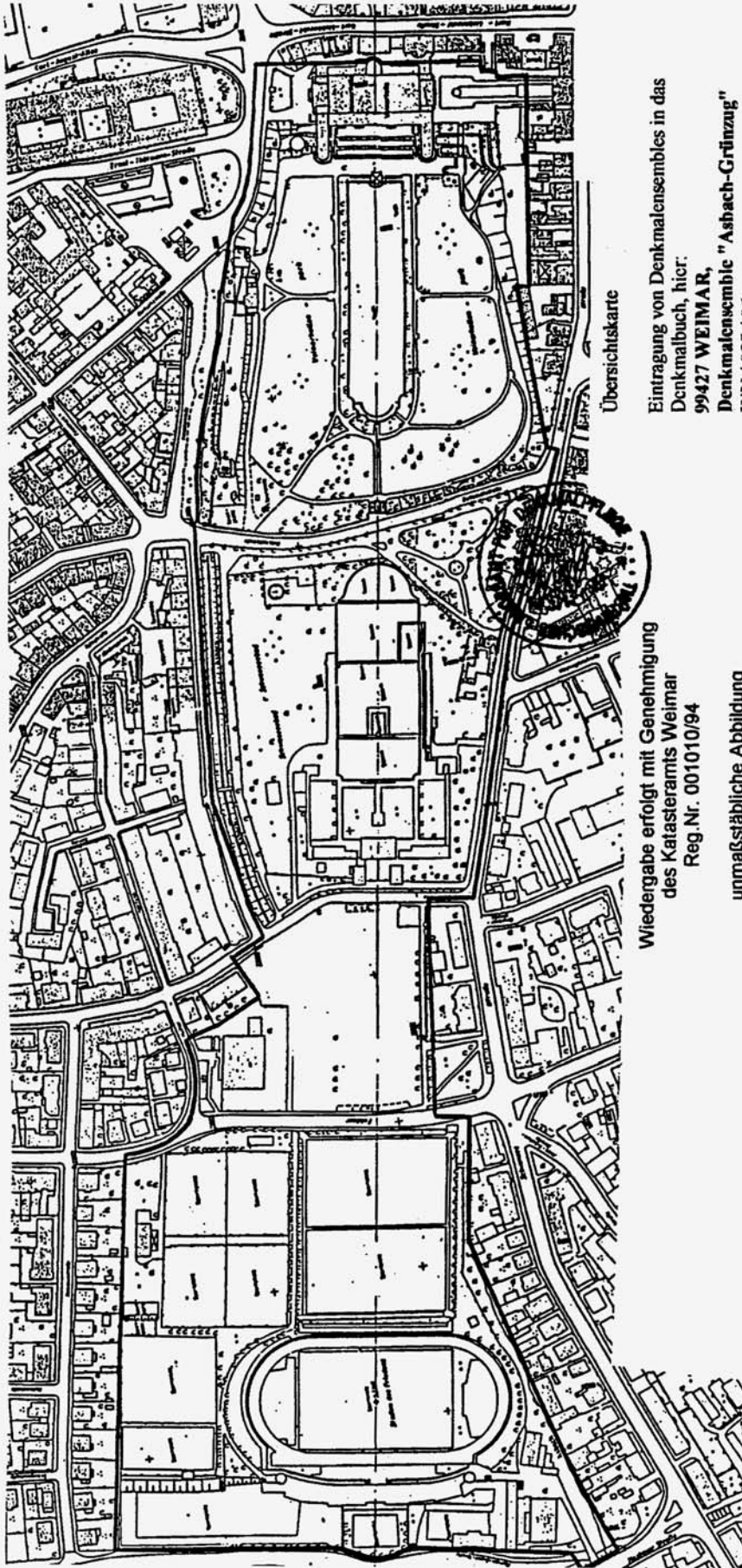
Ausweisungskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 6 ThürDSchG – historische Park- und Gartenanlage

Geltungsbereich:

nördliche Grenze entlang Bechsteinstraße – Fuldaer Straße – Müller-Hartung-Straße
Asbachstraße
östliche Grenze Karl-Liebknecht-Straße
südliche Grenze Schwanseestraße
westliche Grenze Florian-Geyer-Straße

Landesamt für Denkmalpflege
Erfurt, 16.01.1996
AZ: INV/035/96
ThürStAnz Nr. 5/1996 S. 248 und 255

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das
Denkmalbuch, hier:
99427 WEIMAR,
Denkmalensemble "Ashach-Grünzug"
INV / 035 / 96

Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramts Weimar
Reg.Nr. 001010/94
unmaßstäbliche Abbildung

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. R. Zießler

3. Asbachstraße

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 16. JANUAR 1996

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Asbachstraße«; INV/034/96

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Unterrichtung am 04.08.1993 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1996

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

Asbachstraße 18–50 (gerade Hausnummern)

Döllstadtstraße 1, 2, 3, 5

Falkstraße 7

Friedrich-Naumann-Straße 19a, 19b, 28

Torweg 2, 4

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

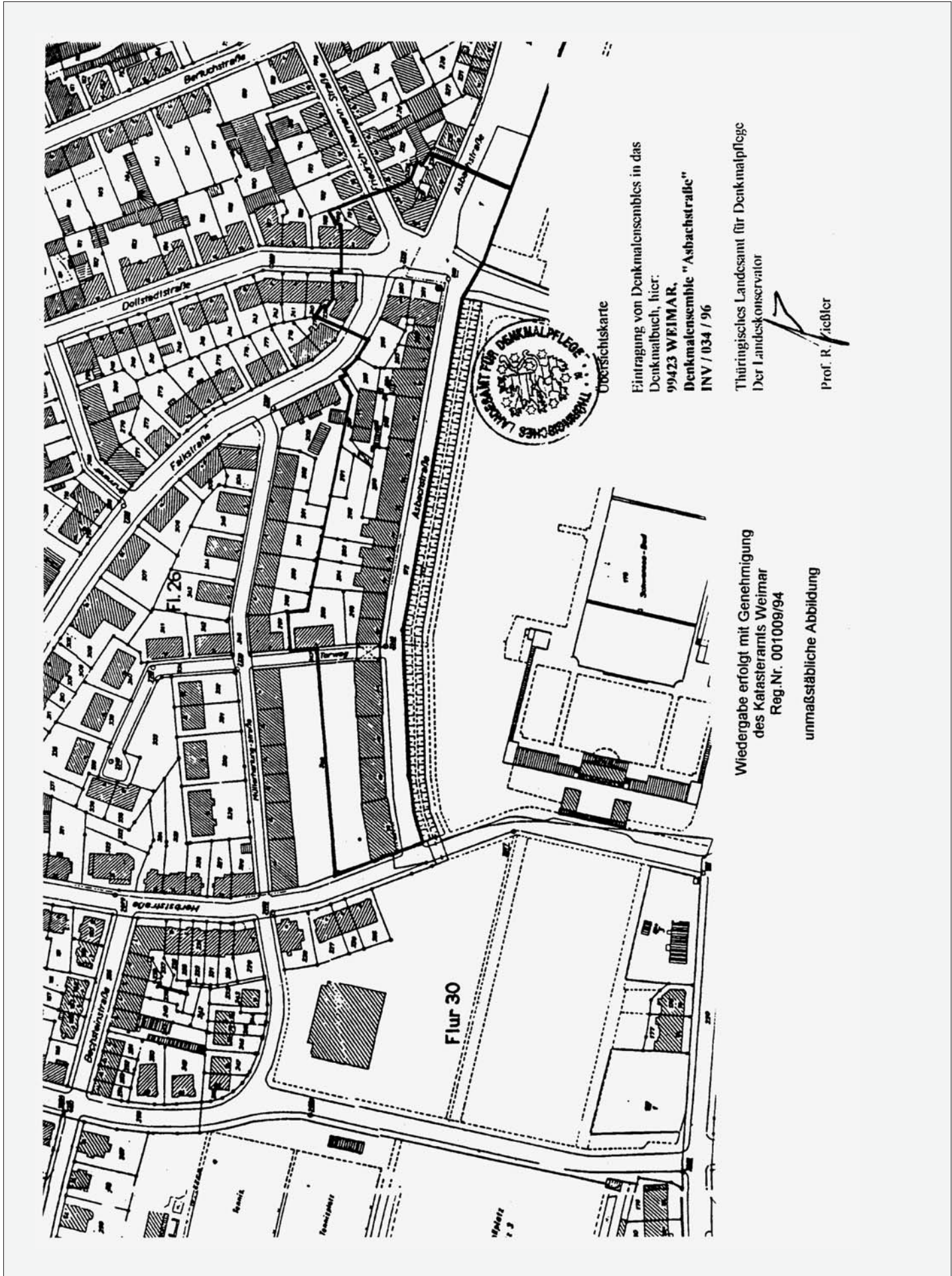
Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, 16.01.1996

AZ: INV/034/96

ThürStAnz Nr. 5/1996 S. 247 und 254

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das
Denkmalbuch, hier:
99423 WEIMAR,
Denkmalensemble "Asbachstraße"
INV / 034 / 96

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. R. Zickler

Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramts Weimar
Reg.Nr. 001009/94

unmaßstäbliche Abbildung

4. Belvederer Allee

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 30. APRIL 1999

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99425 Weimar – Denkmalensemble »Belvederer Allee«; INV/007/99

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff.)

Unterrichtung am 30.04.1999 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/1999

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: Denkmalensemble nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 ThürDSchG (Kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 ThürDSchG (Historische Park- und Gartenanlage)

Geltungsbereich:

Belvederer Allee gesamt (Nr. 1–23 sind Bestandteil des Denkmalensembles Südliche Stadterweiterung; siehe dort)

Falkenburg 1

Merketalstraße 1

Ziegeleiweg 1, 2

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

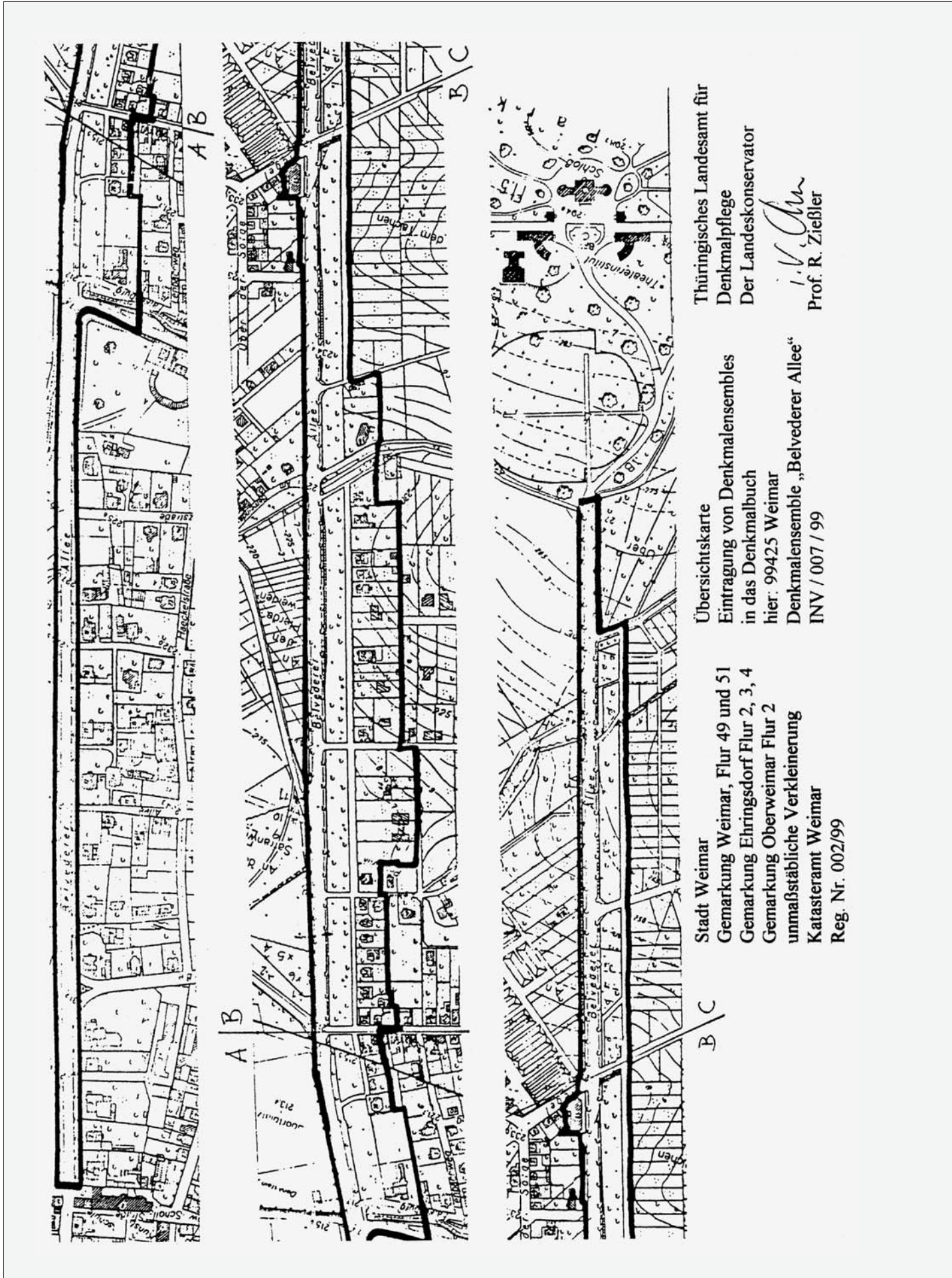
Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, den 14.07.1999

AZ: INV / 007 / 99

ThürStAnz Nr. 32/1999, S. 1834f.

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Thüringisches Landesamt für
Denkmalpflege
Der Landeskonservator

i. v. A.
Prof. R. Zießler

Übersichtskarte
Eintragung von Denkmalensembles
in das Denkmalbuch
hier: 99425 Weimar
Denkmalensemble „Belvederer Allee“
INV / 007 / 99

Stadt Weimar
Gemarkung Weimar, Flur 49 und 51
Gemarkung Ehringsdorf Flur 2, 3, 4
Gemarkung Oberweimar Flur 2
unmaßstäbliche Verkleinerung
Katasteramt Weimar
Reg. Nr. 002/99

5. Bertuchstraße

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 29. MÄRZ 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Bertuchstraße«; INV/005/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 16.09.1994 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2010

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 ThürDSchG – »kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild«,

Geltungsbereich:

Bertuchstraße 7, 9–25, 27, 29

Friedrich-Naumann-Straße 14, 16

Röhrstraße 13

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Erfurt, 29.03.2010

AZ: INV/005/10

ThürStAnz Nr. 16/2010, S. 449–450

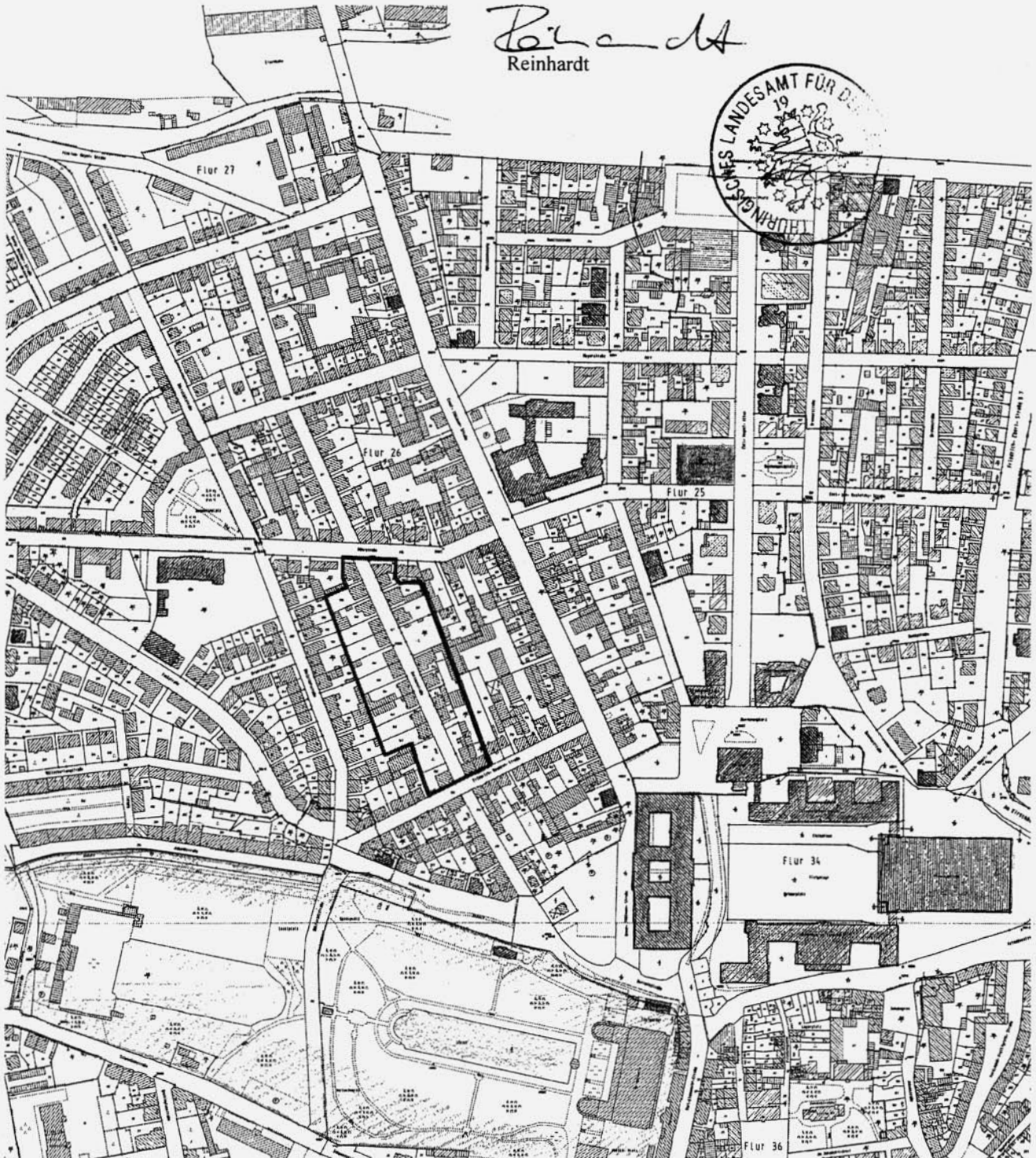
LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
**99423 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Bertuchstraße“
INV/005/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt
Reinhardt



6. Carl-August-Allee

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 26. JULI 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Carl-August-Allee«; INV/14/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 23.07.2010 z.H. der Stadtverwaltung Weimar erfolgt; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2010

Ausweisungskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 ThürDSchG (Kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild)

Geltungsbereich:

August-Baudert-Platz gesamt
Brennerstraße 15, 18, 20, 22, 40, 42
Buchenwaldplatz gesamt
Carl-August-Allee gesamt
Carl-von-Ossietsky-Straße 56, 67
Meyerstraße 37a, 39
Rathenauplatz gesamt
Schopenhauerstraße 2, 2a, 13
Weimarplatz 5
Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Erfurt, 02.08.2010
AZ: INV/014/10
ThürStAnz Nr. 34/2010 S. 1214, 1220–1221

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmaltbuch, hier:
99423 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Carl-August-Allee“
INV/014/10

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt

7. Gartenstadtsiedlung Großmutterleite

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 29. MÄRZ 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99425 Weimar – Denkmalensemble »Gartenstadtsiedlung Großmutter«; INV/008/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 16.04.1996 z.H. der Stadtverwaltung Weimar, mit Ergänzung vom 18.03.2004; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2010

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 ThürDSchG – »kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild«,

Geltungsbereich:

Großmutterleite gesamt
Hellerweg gesamt
Jenaer Straße 11–53 (ungerade Nummern, ohne Nr. 25–25c)
Krausweg gesamt
Martin-Klauer-Weg gesamt
Tiefurter Allee 12–44 (gerade Nummern)
Webichtallee gesamt
Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Erfurt, 29.03.2010
AZ: INV/008/10
ThürStAnz Nr. 16/2010, S. 455–456

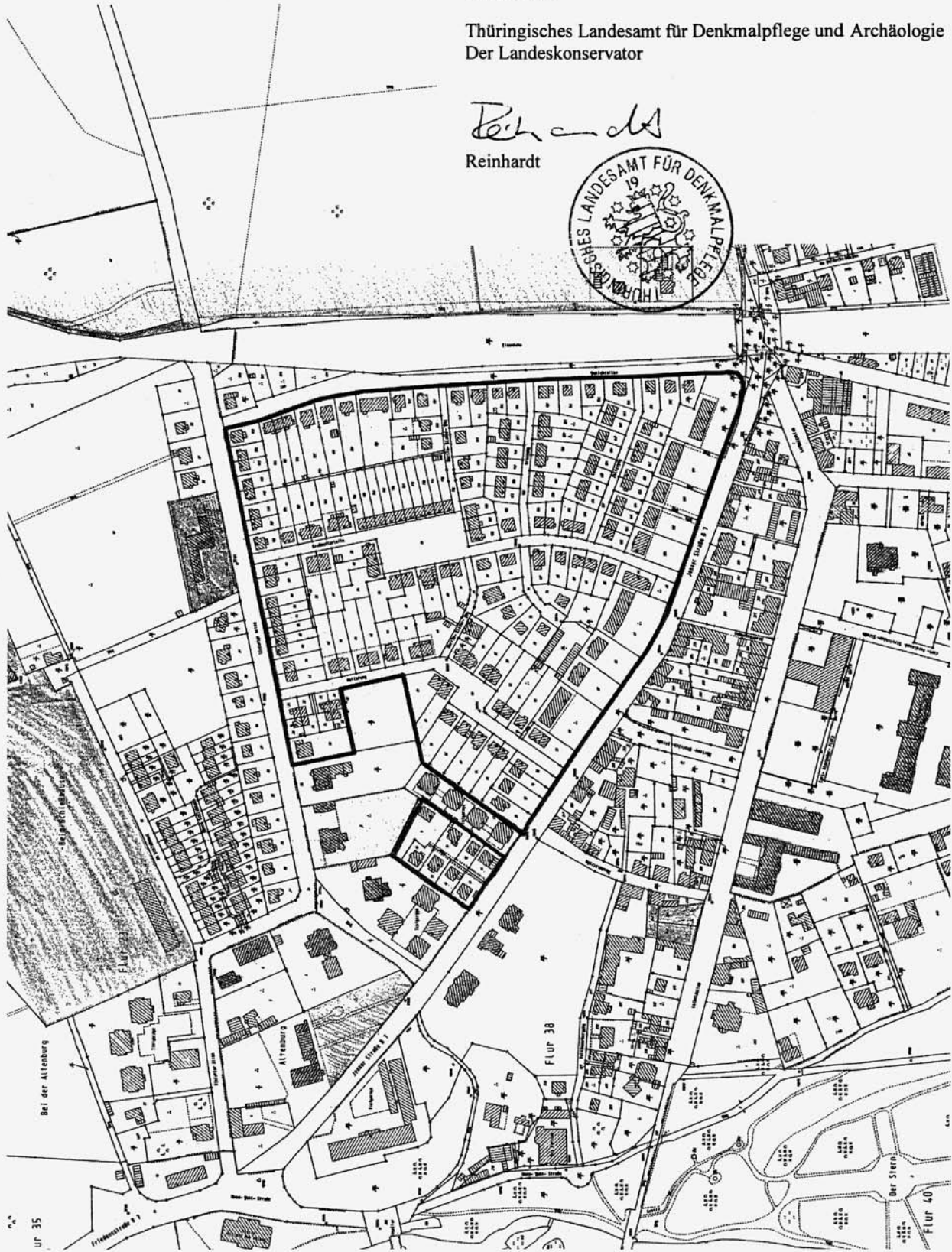
LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
**99425 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Gartenstadtsiedlung Großmutter“
INV/008/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt
Reinhardt



8. Grünzug Ettersburger Straße

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 29. MÄRZ 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99427 Weimar – Denkmalensemble »Grünzug Ettersburger Straße«; INV/007/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 16.09.1994 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2010

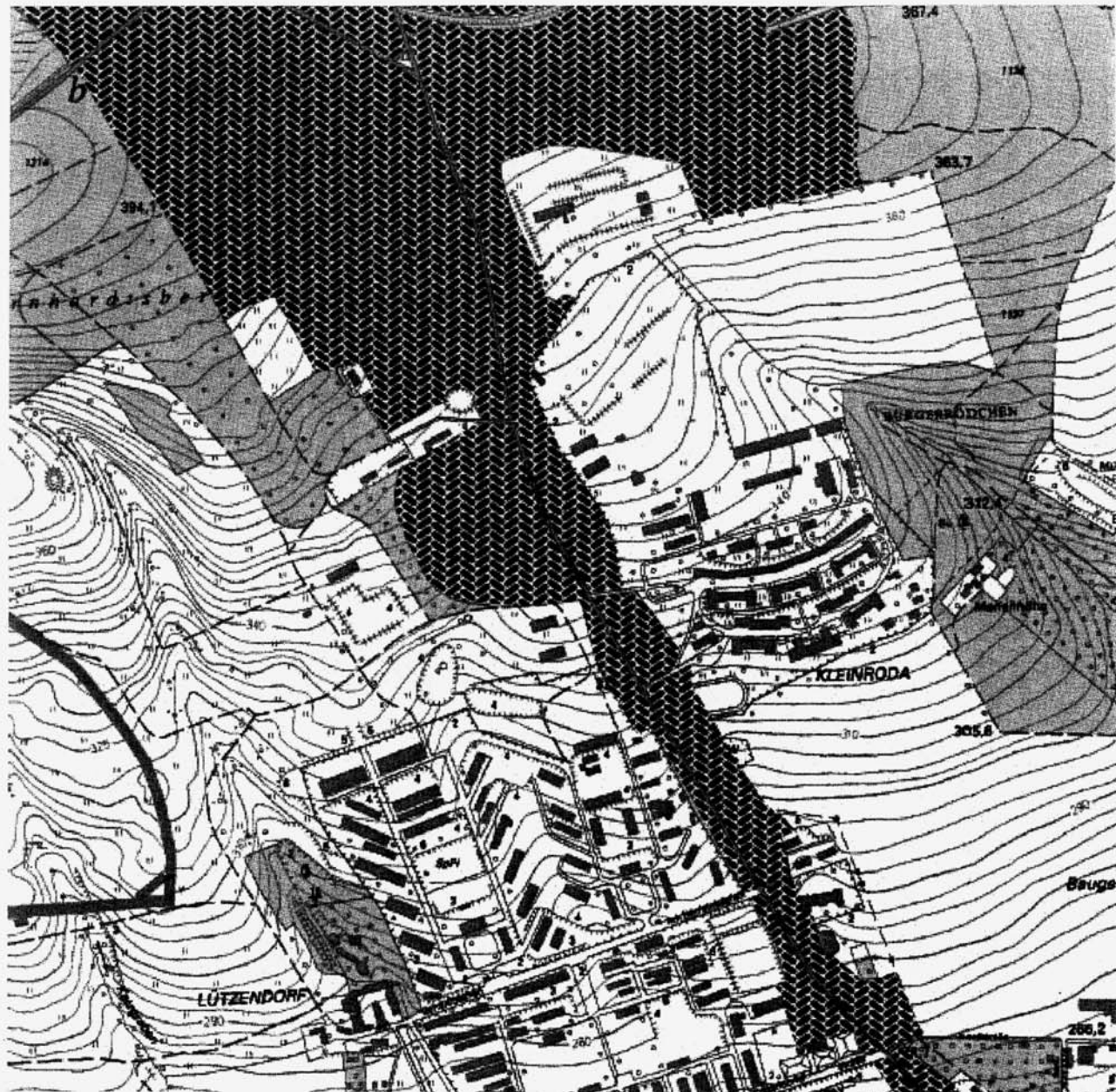
Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 ThürDSchG – »historische Park- und Gartenanlage«,

Geltungsbereich:

Begrenzung: von Unterführung der Eisenbahntrasse bis zur Lützendorfer Straße
vollständiger Straßenraum, beidseitig begrenzt durch die jeweiligen Hausfassaden; ab Lützendorfer Straße der erlebbare Grünsaum zwischen ca. 30 und 50 m und die Waldstücke Herrnrödchen, Revolutionsschlag und Marienswacht sowie der Waldsaum des Ettersburger Forstes
Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Karte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Erfurt, 29.03.2010
AZ: INV/007/2010
ThürStAnz Nr. 16/2010, S. 453–454

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
**99427 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Grünzug Ettersburger Straße“
INV/007/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt



9. Südliche Brehmestraße

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 29. MÄRZ 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Südliche Brehmestraße«; INV/006/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 16.04.1996 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2010

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 ThürDSchG – »kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild«,

Geltungsbereich:

Brehmestraße 1–10, 12
Carl-von-Ossietzky-Straße 40, 42, 44, 46
Meyerstraße 33
Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

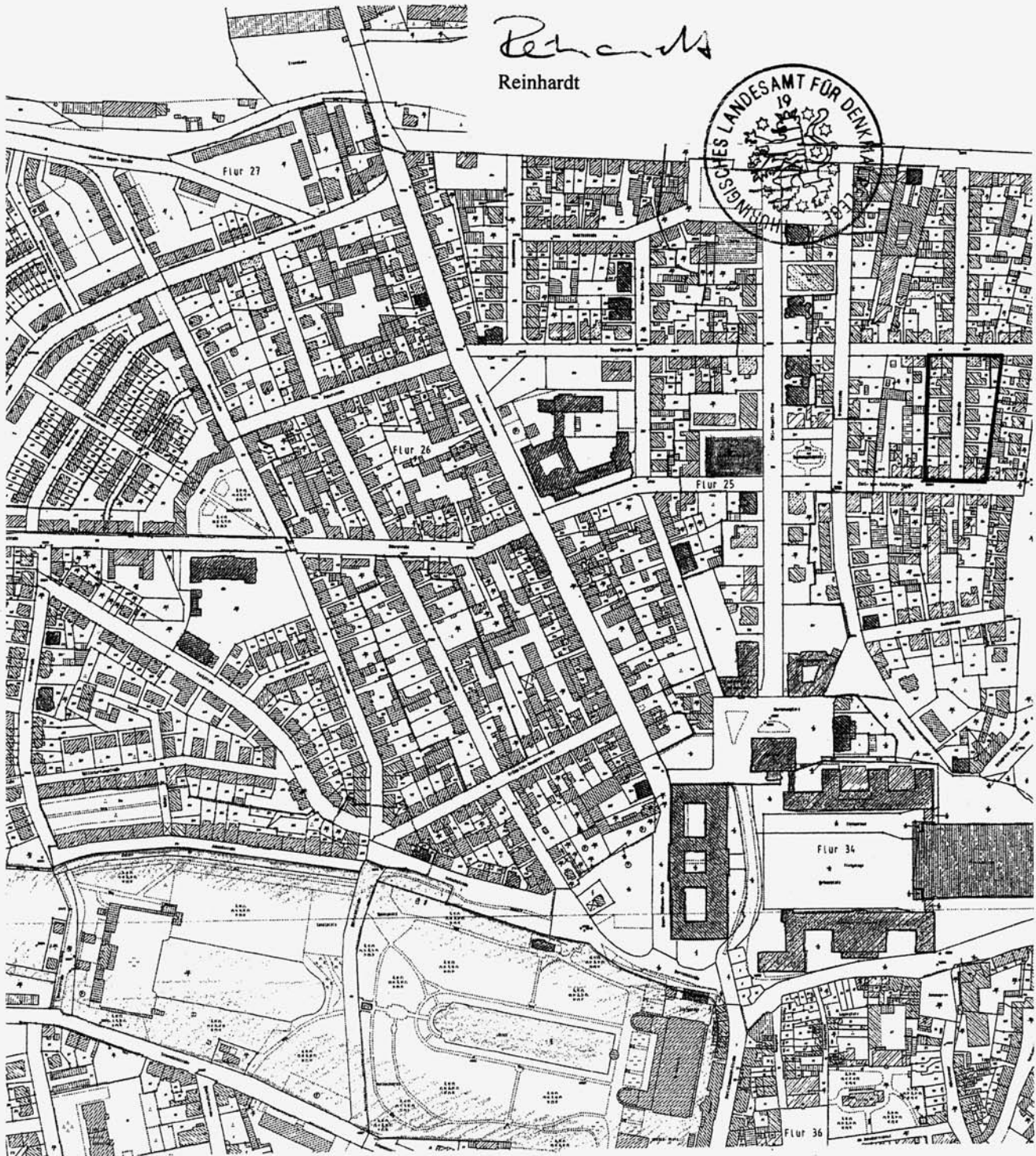
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Erfurt, 29.03.2010
AZ: INV/006/10
ThürStAnz Nr. 16/2010, S. 451–452

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch, hier:
**99423 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Südliche Brehmestraße“
INV/006/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator



10. Südliche Stadterweiterung

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 12. JANUAR 2011

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423/99425 Weimar – Denkmalensemble »Südliche Stadterweiterung«; INV/006/11

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Unterrichtung am 23.06.1993 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Ausweisung am 17.12.2010 z.H. der Stadtverwaltung erfolgt Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr.7/2011, S. 244, 254–255

Ausweisungskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: Denkmalensemble nach § 2 Abs. 2 ThürDSchG »Bauliche Gesamtanlage«

Geltungsbereich:

Bauhausstraße gesamt
 Belvederer Allee 1–23
 Berkaer Straße 1–21 (ungerade Nummern) und Nr. 2
 Freiherr-vom-Stein-Allee 1–26, 28, 30, 32, 34
 Haecckelstraße gesamt
 Helmholtzstraße 1–17
 Kantstraße gesamt
 Karl-Haußknecht-Straße gesamt
 Ludwig-Feuerbach-Straße 7a, b, 9, 10–24
 Rudolf-Breitscheid-Straße gesamt
 Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke vgl. Plan

Landesamt für Denkmalpflege
 Erfurt, den 12.01.2011
 AZ: INV /006 /2011
 ThürStAnz Nr. 7/2011, S.244, 254–255

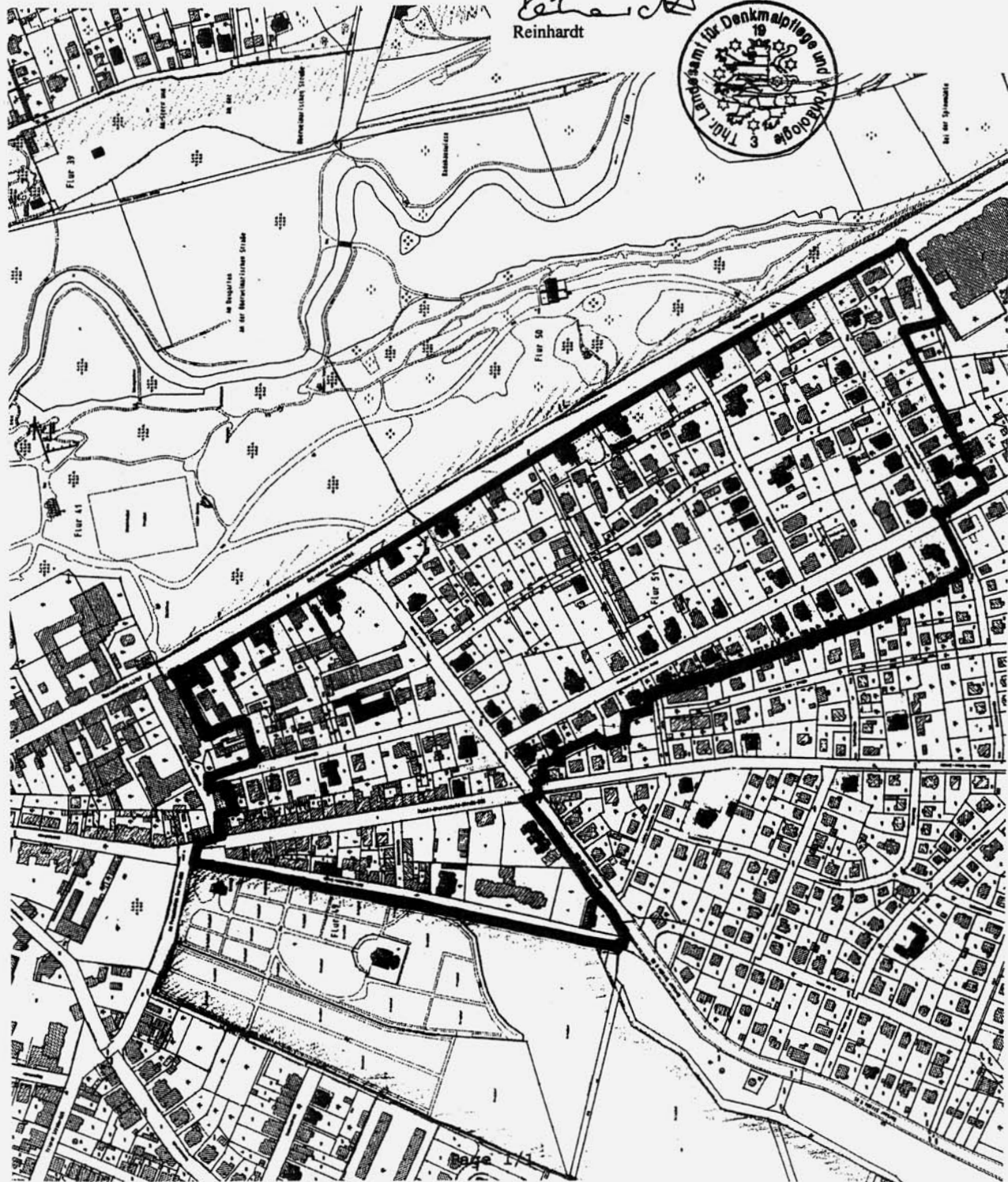
LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch, hier:
99423/99425 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Südliche Stadterweiterung“
INV/006/11

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt
Reinhardt



11. Südwestliche Stadterweiterung

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw.

genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 26. JULI 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Südwestliche Stadterweiterung«; INV/016/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 23.07.2010 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; (Korrektur der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/1995 nach Änderung der Grenzen des Denkmalensembles)

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: Denkmalensemble nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

von Coudraystraße bis Am Poseckschen Garten verläuft die

Grenze analog dem Denkmalensemble Altstadt Brahmsstraße (einschließlich Johann-Sebastian-Bach-Straße 9) Cranachstraße bis Nr. 47

Erfurter Straße 50, 51, 52–74 (nur gerade Nummern)

Fuldaer Straße 70–80

Gutenbergstraße 1, 1 a sowie gerade Nummern von 2–18

Jahnstraße gesamt

Peter-Cornelius-Straße 1, 2–8 (nur gerade Nummern)

Richard-Wagner-Straße

Schwanseestraße 15–41 (ungerade Nummern), 28, 30, 32, 34

Schwabestraße 2

Umgrenzung: Schwanseestraße 15–41 (ungerade Nummern), 28, 30, 32, 34

Thomas-Müntzer-Straße 45, 47, 49

Theodor-Hagen-Weg

Wallendorfer Straße 1–8, 9, 11, 13

Wilhelm-Külz-Straße gesamt bis Nr. 30, sowie Nr. 31, 33, 35

Fußweg an der Wilhelm-Külz-Straße

Windmühlenstraße 2, 4

Zöllnerstraße 8–16

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Erfurt, 02.08.2010

AZ: INV/016/10, ThürStAnz Nr. 34/2010 S. 1214, 1224–1225

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
99423 Weimar (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Südwestliche Stadterweiterung“
INV/016/10

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt

12. Webicht

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 23. JUNI 1999

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99425 Weimar – Denkmalensemble »Webicht«; INV/003/99

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Unterrichtung am 23.06.1999 z.H. Freistaat Thüringen; Landesforstsdirektion Oberhof; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/1999

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 ThürDSchG (Historische Park- und Gartenanlage)

Geltungsbereich:

Webicht einschließlich Wohnhaus für den Forstaufseher und Gedenkstein für 149 ermordete Häftlinge des Gestapo-Gefängnisses Weimar

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, den 14.07.1999

AZ: INV/003/99

ThürStAnz Nr. 32/1999, S. 1826f.

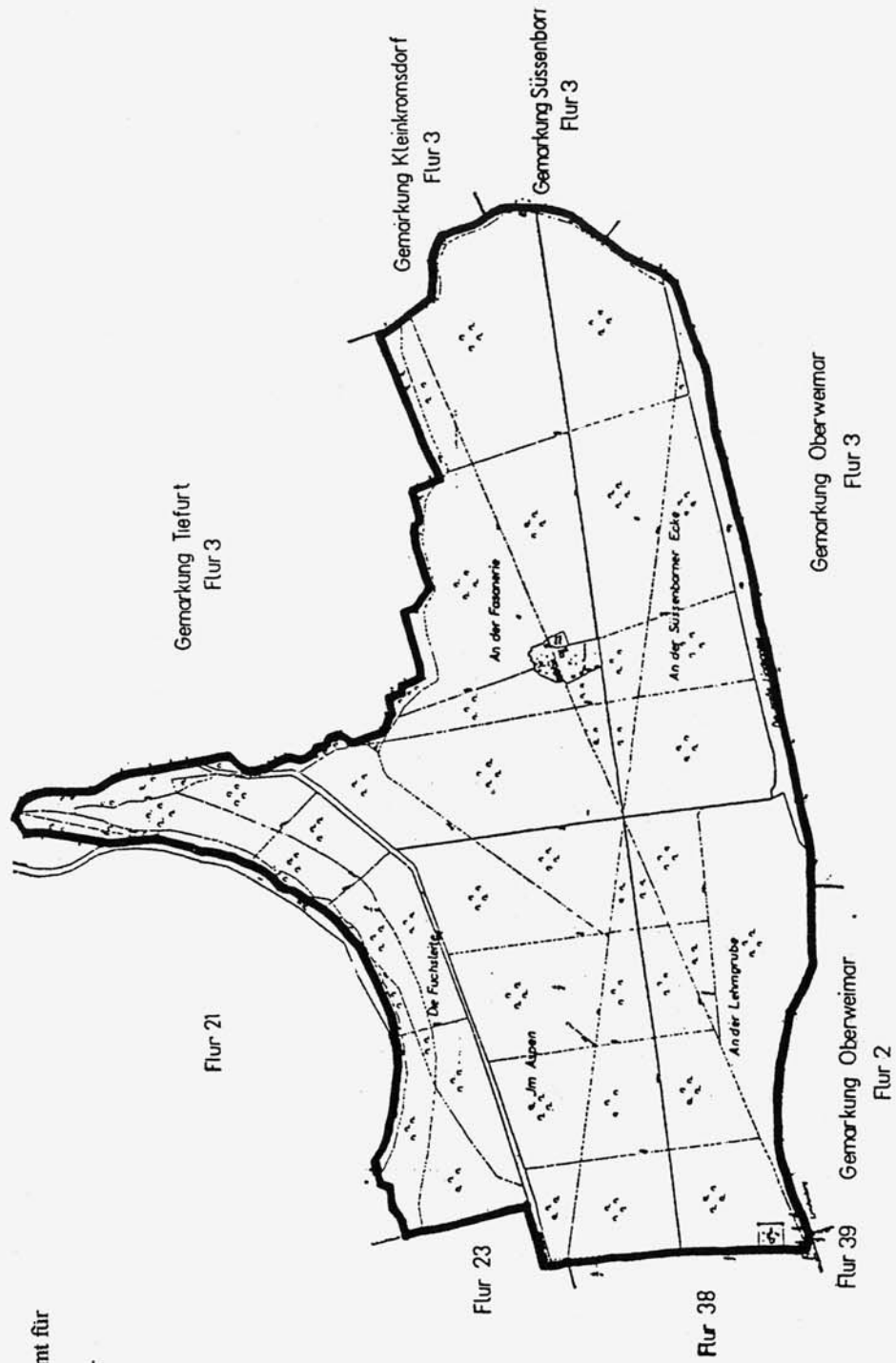
LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

Stadt Weimar
Gemarkung Weimar
Flur 22
unmaßstäbliche Verkleinerung
Katasteramt Weimar
Reg.Nr. 001/99

Thüringisches Landesamt für
Denkmalpflege
Der Landeskonservator
I. V. Ziebler
Prof. R. Ziebler

Übersichtskarte
Eintragung von Denkmalensembles
in das Denkmalebuch
hier: 99625 Weimar
Denkmalensemble „Weibicht“
INV/ 003/99

Betr.: 99425 Weimar,
Gemarkung Weimar, Flur 22 gesamt,
Weibicht,
Denkmalausweisung nach § 2 Abs. 2 ThDSchG, "Historische Park-
und Gartenanlage - geschichtlich, künstlerisch",



13. Zeppelinplatz

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 16. JANUAR 1996

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99423 Weimar – Denkmalensemble »Zeppelinplatz«; INV/029/96

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Ausweisung am 03.12.1993 z.H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1996

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

Döllstädtstraße 31, 33, 35, 37, 38/40, 42/44

Eckenerstraße 1–5

Rembrandtweg 1–17, 19, 21, 23, 25

Röhrstraße 30, 32, 34, 36

Zeppelinplatz 1, 3, 4, 7

Gemarkung Weimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

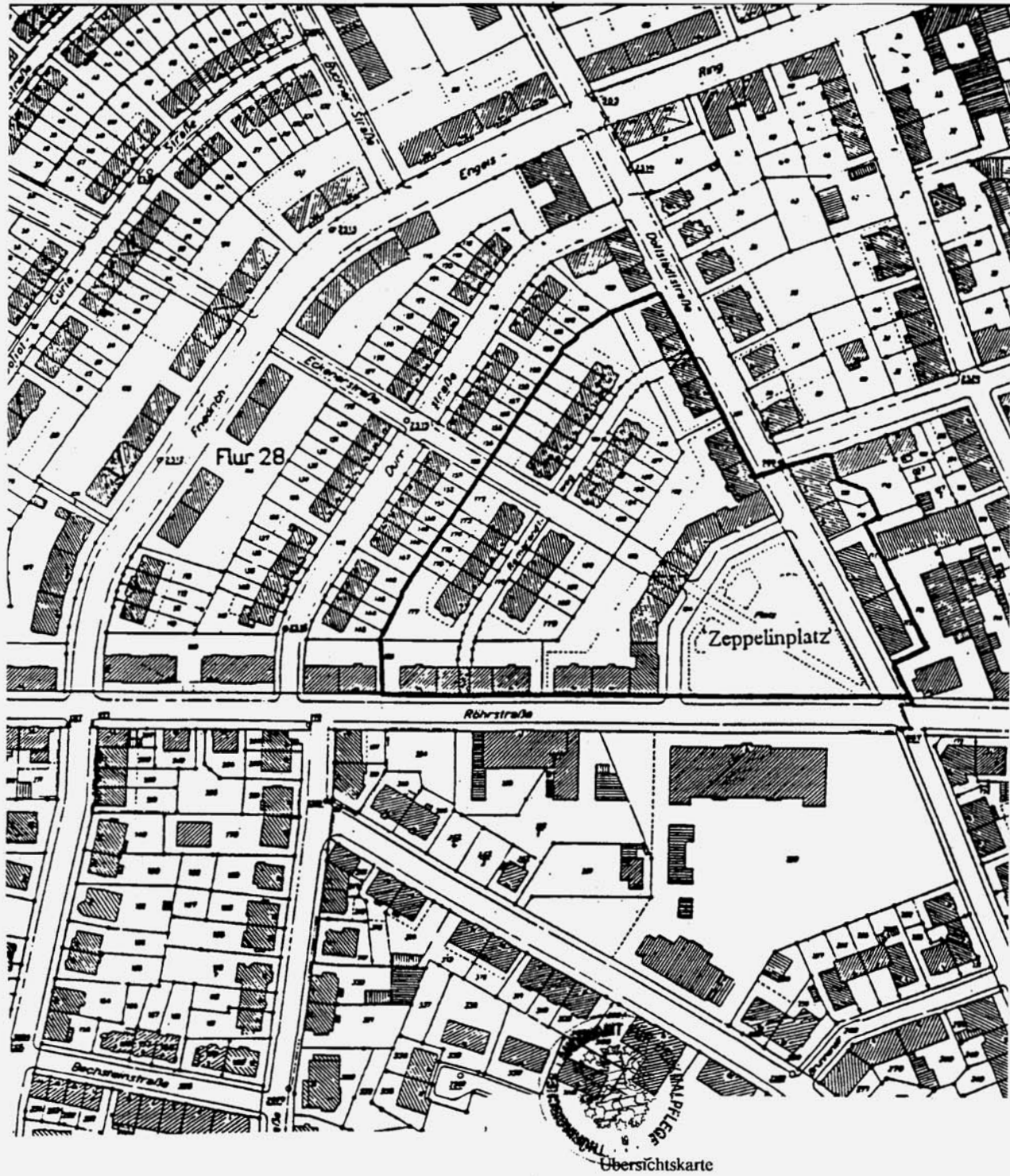
Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, 16.01.1996

AZ: INV/029/96

ThürStAnz Nr. 05/1996 S. 247 und 249

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramts Weimar
Reg.Nr. 001004/94

unmaßstäbliche Abbildung

Eintragung von Denkmalensibles in das
Denkmalbuch, hier:
99423 WEIMAR,
Denkmalensible "Zeppelinplatz"
INV / 029 / 96

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. R. Ziebler

14. Niedergrunstedt

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 25. MAI 2010

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99428 Weimar, Ortsteil Niedergrunstedt – Denkmalensemble »Ortskern Niedergrunstedt«; INV/009/10

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10/2004, S. 465), geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. 16/2005, S. 359)

Ausweisung am 28.08.1992 z.H. der Gemeindeverwaltung Niedergrunstedt; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2010

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: § 2 Abs. 2 ThürDSchG – »bauliche Gesamtanlage«,

Geltungsbereich:

Am Bäckerplatz 1, 2, 10–12

Am Anger gesamt

Lindenstraße 21, 23, 25, 30, 32, 34, 36

Schulweg gesamt

Gemarkung Niedergrunstedt, Flur/Flurstücke siehe Planbeilage

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Erfurt, 25.05.2010

AZ: INV/009/10

ThürStAnz Nr. 26/2010 S. 876–877

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles

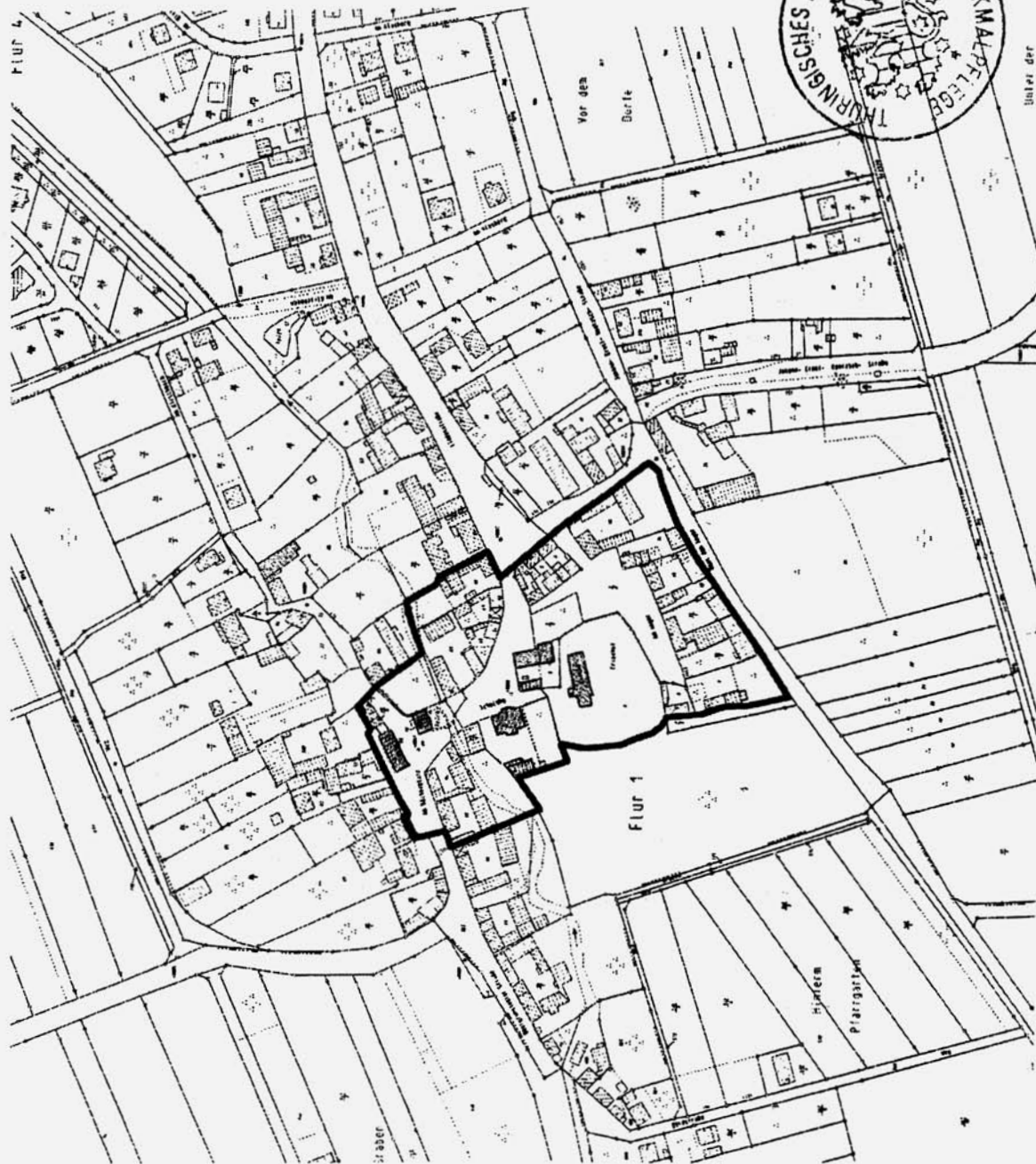
Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch, hier:
**99428 Weimar-Niedergrunstedt (Stadt Weimar),
Denkmalensemble „Ortskern Niedergrunstedt“
INV/009/10**

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Der Landeskonservator

Reinhardt

Reinhardt



15. Oberweimar

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 16. JANUAR 1996

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99425 Weimar – Denkmalensemble »Ortskern Oberweimar«; INV/037/96

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Unterrichtung am 08.01.1996 z. H. der Stadtverwaltung Weimar; Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1996

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz: nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

Umgrenzung: Bahnhofstraße 1
Blumengasse 1a
Buchholzgasse 1, 2
Hohle Gasse 1, 3
Ilmstraße 1–4, 4a, 7, 9, 11
Klosterweg gesamt
Martin-Luther-Straße 1–16, 18
Mittelstraße gesamt
Papierbach gesamt
Plan gesamt
Taubacher Straße 1, 3, 5, 7, 9, 9a, 11, 13, 15
Gemarkung Oberweimar, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

Landesamt für Denkmalpflege
Erfurt, 16.01.1996
AZ: INV/ 037 / 96
ThürStAnz Nr. 5/96 S. 248 und 257

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramts Weimar
Reg.Nr. 001012/94

unmaßstäbliche Abbildung

Übersichtskarte

Eintragung von Denkmalensembles in das
Denkmalbuch, hier:
99425 WEIMAR,
Denkmalensemble
"Oberweimar-Ortskern"
INV / 037 / 96

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. E. Zießler

16. Tiefurt

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl., S. 17ff) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale sind »Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht« (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThürDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, dass eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört oder beseitigt
- umgesetzt, umgestaltet oder instandgesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, dass notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden. Für die genannte Erlaubnis ist die Untere Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadtverwaltung zuständig.

Die Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten.

Auskunft hierüber erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

ERFURT, DEN 16. JANUAR 1996

THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalbuch

hier: 99425 Weimar – Denkmalensemble »Ortskern Tiefurt«;
INV/038/96

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG in der Fassung vom
07.01.1992 (GVBl., S. 17ff)

Unterrichtung am 08.01.1996 z.H. der Stadtverwaltung Weimar;
Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1996

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutz-
gesetz: nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (Bauliche
Gesamtanlage)

Geltungsbereich:

Umgrenzung: An der Kirche gesamt

Hauptstraße gesamt

Langer Weg 2, 4, 6

Gemarkung Tiefurt, Flur/Flurstücke siehe Flurkarte

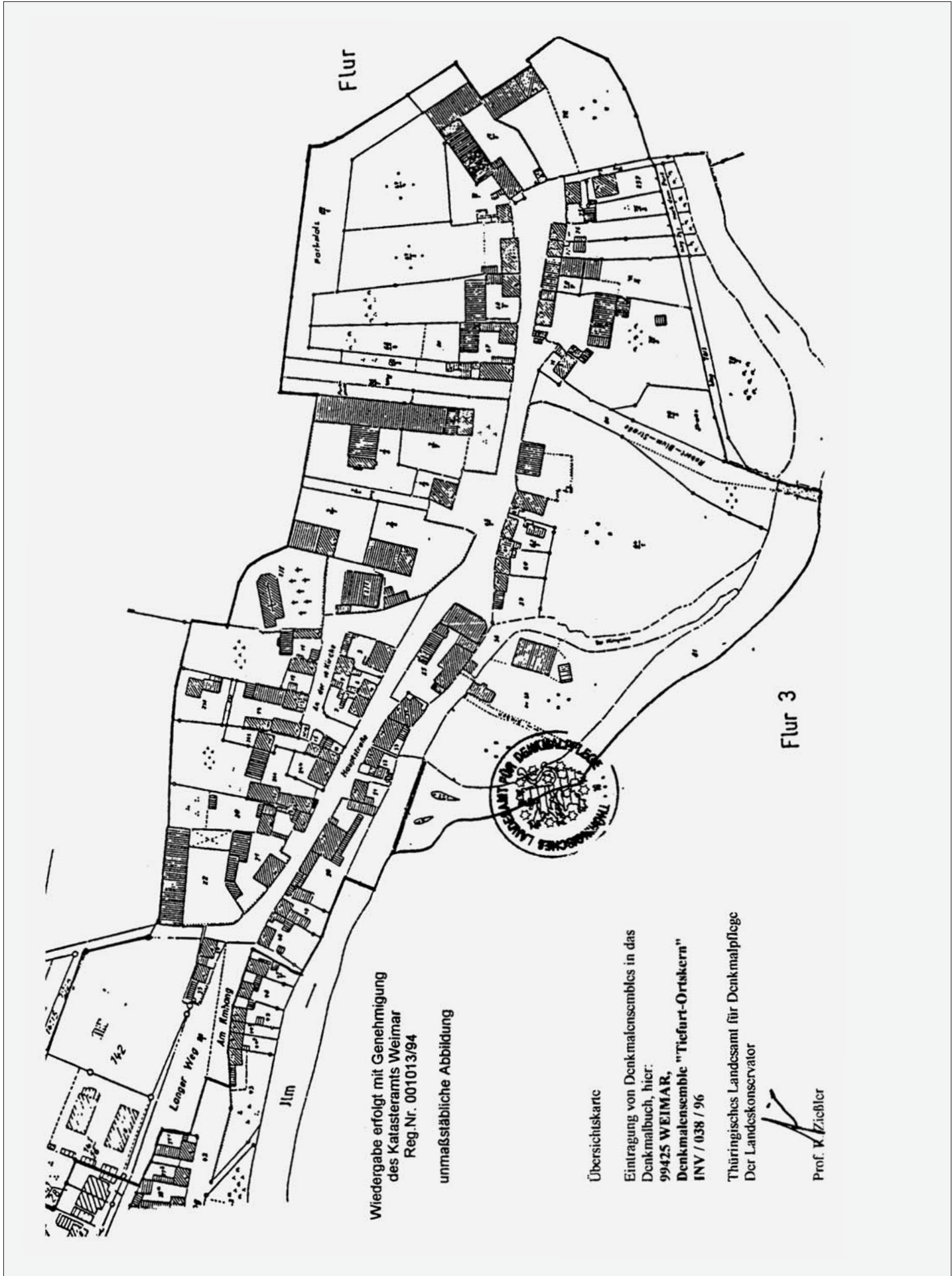
Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, 16.01.1996

AZ: INV / 038 / 96


ThürStAnz Nr. 5/96 S. 248 und 258

LEGENDE:  Grenze des Denkmalensembles



Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramts Weimar
Reg. Nr. 001013/94
unmaßstäbliche Abbildung

Übersichtskarte
Eintragung von Denkmalensembles in das
Denkmalbuch, hier:
99425 WEIMAR,
Denkmalensemble "Tiefurt-Ortskern"
INV / 038 / 96

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. K. Zießler

RUBRIK

Ausschreibungen

Schülerbeförderung
für drei JahreDienstleistungsauftrag
Offenes Verfahren nach VOL/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adresse: Stadtverwaltung Weimar, Dezernat für Soziales, Jugend und Bildung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar

Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich und zu schicken an: Stadtverwaltung Weimar, Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulverwaltung, Frau Heider, Schwanseestraße 17, D-99423 Weimar, Telefon: (0 36 43) 7 62-9 86, Fax: (0 36 43) 7 62-979, E-Mail: schulverwaltung@stadtweimar.de

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Beförderungsleistungen für Schüler des Förderzentrums, Schwerpunkt Sehen, Windmühlenstraße 17, 99425 Weimar für drei Jahre

II.1.2) Art des Auftrags und Ort: Dienstleistungsauftrag – Kategorie Nr. 2, Weimar

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Tägliche und wöchentliche Fahrten sowie Einzelbeförderung während der Schulzeit vom Heimort zum Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. Wohnheim und zurück für die Dauer von 3 Schuljahren.

Wöchentliche Fahrten: Anfahrt Sonntag bis 19.00 Uhr in Weimar, Abfahrt Freitag um 14.00 Uhr ab Weimar

Streckennetz: Weimar – Gerstungen (Los 1); Weimar – Hildburghausen (Los 2); Weimar – Zeulenroda (Los 3); Weimar – Gera (Los 4); Weimar – Weißensee (Los 5); Weimar – Heiligenstadt (Los 6); Einzelbeförderung mit Begleitperson Weimar – Gera (Los 7)

Tägliche Fahrten: Anfahrt Montag–Freitag vor Unterrichtsbeginn um 7.45 Uhr in Weimar, Abfahrt nach Schulschluss in Weimar Montag–Donnerstag um 16.00 Uhr, Freitag um 14.00 Uhr

Streckennetz: Weimar – Tannroda (Los 8); Weimar – Tautenhain (Los 9); Weimar – Knau (Los 10); Weimar – Apolda (Los 11); Weimar – Großmonra (Los 12); Weimar – Sömmerda (Los 13); Weimar – Erfurt (Los 14); Weimar – Gotha (Los 15); Weimar Stadtgebiet I (Los 16); Weimar Stadtgebiet II (Los 17)

II.1.6) CPV: 60140000, 60130000

II.1.8) Aufteilung in Lose/Strecken: ja

II.1.9) Varianten/Alternativvorschläge sind zulässig: nein

II.3.) Vertragslaufzeit: 22.08.2011 bis Schuljahresende Schuljahr 2013/2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Angebot folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen: Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zur ständigen zuverlässigen Durchführung der Beförderungsleistungen. Das Unternehmen ist hinsichtlich der Größe des Fuhrparks, Zahl der Beschäftigten und Referenzleistungen vorzustellen. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis über die Berechtigung der Fahrer zur Personenbeförderung, Auszug aus dem Verkehrszentralregister.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit: Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner); Angaben zur Betriebsstruktur und Unternehmenskapazität; Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur und der technischen Ausrüstung

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2.1) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

IV.3.1) Aktenzeichen: 40.20 Hei/01/2011

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: 8 € zuzüglich 2 € Versandkosten; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 20000.15100, 40.20 Hei/01/2011 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 17.6.2011, 14 Uhr

IV.3.6) Sprache der Angebotslegung: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 22.7.2011

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Stadtverwaltung Weimar, Dezernat für Soziales, Jugend und Bildung, Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulverwaltung, Telefon: (0 36 43) 7 62-9 86, Fax: (0 36 43) 7 62-9 79

VI.5) Tag der Absendung der Bekanntmachung: 21.4.2011

JANNA DE RUDDER, BEIGEORDNETE
FÜR SOZIALES, JUGEND UND BILDUNG

Öffentliche Ausschreibung

... nach VOB/A

Vergabenummer: 600.58 – 31/11

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Stadt Weimar

Straße: Schwanseestraße 17

PLZ/Ort: 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09

Fax: (0 36 43) 7 62-3 26

E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrags: **Energetische Generalisierung Pestalozzischule, Gebäudeteil Gutenbergstraße 32**

e) Ort der Ausführung: 99423 Weimar

f) Art und Umfang der Leistung: Los 4 –

Photovoltaikanlage: Photovoltaikanlage 16 kWp; 90 Module 185 Wp, Flachmontage mit ballastarmem Freiaufstellungssystem, 1 Wechselrichter 10 kW, 3-phasig; 2 Wechselrichter 3 kW, 1-phasig

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 30.6.–7.10.2011

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 226, Anschrift und Telefon-Nr. gleichlautend Punkt a), Abholung/ Versand der Unterlagen: ab 9.5.2011

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 9 €, bei Versand + 2 € Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+31/11 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 24.5.2011, 14 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: 24.5.2011, 14 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 226

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben

gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 17.6.2011

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

CHRISTOPH SCHWIND, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR
FINANZEN, ORDNUNG UND BAUEN

Öffentliche Ausschreibung

... nach VOB/A

Vergabenummer: HTG 03/32/11

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Hufeland-Träger-Gesellschaft Weimar mbH

Straße: Martin-Luther-Straße 2

PLZ/Ort: 99425 Weimar

Telefon: (0 36 43) 83 23-0

Fax: (0 36 43) 83 23-99

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: Sanierung und Erweiterung der Grund- und Regelschule Schöndorf

e) Ort der Ausführung: 99427 Weimar-Schöndorf, Max-Reichpietzsch-Straße 14

f) Art und Umfang der Leistung: Los 11.2 – Innentüren Alu-Glas: 2 St Aluminium-Glas-Türelement, RS; 2 St Aluminium-Glas-Türelement mit Seitenteil, RS; 2 St Aluminium-Glas-Türelement, T60 RS; Los 20.1 – Bodenlegearbeiten: ca. 1.200 m² Kautschukbelag, ca. 75 m² textiler Belag, 60 St Formtreppenstufen aus Kautschuk, ca. 555 m² Kautschuk-Sockelleiste, ca. 480 m² Holz-Sockelleiste; Los 20.2 – Parkettlegearbeiten: ca. 175 m² Parkett aus Hochkant-Parkettlamelle, ca. 95 m Sockelleiste Eiche; Los 21 – Metallbau- und Schlosserarbeiten: Treppengeländer innen: 53,5 m Stabgeländer mit Holzhandlauf + Farbstrich; 1 St Geländer Bodenluke verzinkt; Geländer außen: 68 m verzinkt + pulverbeschichtet; 3 St Leitern verzinkt + pulvergeschichtet, Kleinteile; Los 29 – Prallwand: ca. 40 m² Prallwandbekleidung textil, Höhe = 2,29 m; 1 St Sporthallenzugangstür 2flg.; 1 St Geräteraumtür 2 flg.

h) Aufteilung in Lose: ja

i) Ausführungsfristen: 15.6.–30.9.2011

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 226, Schwansee-straße 17, 99423 Weimar, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09, Fax: (0 36 43) 7 62-3 26, E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de; Abholung/Versand der Unterlagen: ab 9.5.2011

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: Lose 11.2, 20.1: 11 € je Los; Los 20.2, 29: 8 € je Los; Los 21: 13 €; bei Versand + 2 € Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+

03/32/11 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Los 11.2: 24.5.2011, 10 Uhr; Los 20.1: 24.5.2011, 10.30 Uhr; Los 20.2: 24.5.2011, 11 Uhr; Los 21: 24.5.2011, 11.30 Uhr; Los 29: 24.5.2011, 13 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: Los 11.2: 24.5.2011, 10 Uhr; Los 20.1: 24.5.2011, 10.30 Uhr; Los 20.2: 24.5.2011, 11 Uhr; Los 21: 24.5.2011, 11.30 Uhr; Los 29: 24.5.2011, 13 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwansee-straße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 226

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 10.6.2011

RUDOLF DEWES,
GESCHÄFTSFÜHRER HTG

Öffentliche Ausschreibung

... nach VOB/A

Vergabenummer: 600.58 – 34/11

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Stadt Weimar

Straße: Schwansee-straße 17

PLZ/Ort: 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09

Fax: (0 36 43) 7 62-3 26

E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: UNESCO-Welterbestätten – Herderplatz 14

e) Ort der Ausführung: 99423 Weimar

f) Art und Umfang der Leistung: Los 10 – Stuckarbeiten: 200 m Stuckgesims innen, mehrfach profiliert, sanieren; 50 m Stuckgesims innen, mehrfach profiliert, erneuern; 85 m² Stuckdecke, mehrfach profiliert, geschwungene Form, sanieren

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 27.6.–31.8.2011

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 226, Anschrift und Telefon-Nr. gleichlautend Punkt a), Abholung/Versand der Unterlagen: ab 17.5.2011

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 11 €; bei Versand + 2 € Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+34/11 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebots-

anforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31.5.2011, 14 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: 31.5.2011, 14 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwansee-straße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 226

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit dem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Nachzuweisen sind Spezialkenntnisse in Restaurierung von Stuckbauteilen, Fachkundenachweis erforderlich.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 23.6.2011

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

CHRISTOPH SCHWIND, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR
FINANZEN, ORDNUNG UND BAUEN

Öffentliche Ausschreibung

... nach VOB/A

Vergabenummer: 600.58 – 35/11

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Stadt Weimar

Straße: Schwansee-straße 17

PLZ/Ort: 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09

Fax: (0 36 43) 7 62-3 26

E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: Energetische Generalsanierung Pestalozzischule, Gebäudeteil Gutenbergstraße 32

e) Ort der Ausführung: 99423 Weimar

f) Art und Umfang der Leistung: Los 9 – Fliesen- und Terrazzoarbeiten: 98 m² Bodenfliesen; 55 m² Wandfliesen; 55 m² Terrazzo; Los 12 – Tischler Innentüren: 48 St Innentüren; 13 St RS/BS-Türen; 11 St Stahlblechtüren

h) Aufteilung in Lose: ja

i) Ausführungsfristen: Los 9: 18.7.–11.11.2011; Los 12: 18.7.–18.11.2011

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 226, Anschrift und Telefon-Nr. gleichlautend Punkt a), Abholung/Versand der Unterlagen: ab 18.5.2011

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: Los 9: 12 €; Los 12: 15 €; bei Versand + 3 € Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+35/11 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbe-

leg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Los 9: 6.6.2011, 10 Uhr; Los 12: 6.6.2011, 11 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: Los 9: 6.6.2011, 10 Uhr; Los 12: 6.6.2011, 11 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 226

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 5.7.2011

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 – Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Telefon: (03 61) 37 73-72 54, Fax: 37 73-93 54, E-Mail vergabekammer@tlvwa.thueringen.de; Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

CHRISTOPH SCHWIND, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR
FINANZEN, ORDNUNG UND BAUEN

Öffentliche Ausschreibung

... nach VOB/A

Vergabenummer: 600.58 – 36/11

a) Auftraggeber/Vergabestelle:

Name: Stadt Weimar

Straße: Schwanseestraße 17

PLZ/Ort: 99423 Weimar

Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09

Fax: (0 36 43) 7 62-3 26

E-Mail: ausschreibung@stadtweimar.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

d) Art des Auftrages: **Neugestaltung Ernst-Thälmann-Straße – 2. BA – Los 6 Ausrüstung Straßenbeleuchtung – Elektroinstallationsarbeiten, Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

e) Ort der Ausführung: 99423 Weimar

f) Art und Umfang der Leistung: Erweiterung der bereits neu installierten Straßenbeleuchtungsanlage ca. 450 m Erdkabel 4 x 10 mm²; ca. 11 St Stahlmast als Peitschenmast, LPH 8 m, kpl. mit Zubehör und Mastsicherung; ca. 11 St Mastansatzleuchten 1 x HST 100 W; 1 St neue Einspeisung für vorhandenes Freileitungsgehänge; ca. 500 m Demontage und Entsorgung der vorhandenen Freileitungsanlagen für Straßenbeleuchtung inklusive der Abspannpunkte an Häusern; ca. 11 St Demon-

tage und Entsorgung der vorhandenen Hän-geleuchten an Freileitung; 2 St Demontage und Entsorgung Stahlmast/Betonmast; 1 St Erstellen der Bestandsunterlagen in digitaler Form und Papierform

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 11.7.–28.10.2011

(in Abhängigkeit von den Tiefbauarbeiten)

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 226; Anschrift und Telefon-Nr. gleichlautend Punkt a), Abholung/Versand der Unterlagen: ab 18.5.2011

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen: 9 €; bei Versand + 2 € Porto; Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Weimar, Konto-Nr. 301 002 029, BLZ 820 510 00, Sparkasse Mittelthüringen unter Angabe der Codierung 60.000/15.000+36/11 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Der Einzahlungsbeleg ist der Angebotsanforderung beizufügen.

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 7.6.2011, 14 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: gleichlautend Punkt k)

q) Angebotseröffnung: 7.6.2011, 14 Uhr, Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 226

r) Geforderte Sicherheiten: Sicherheit für Mängelansprüche drei Prozent der Auftrags-summe einschließlich erteilter Nachträge. Die Sicherheiten sind nur durch Bankbürgschaften oder Banksperrkonto ablösbar.

s) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gem. § 6 Nr. 3 VOB/A zu machen. Eine Elektroinstallateurzulassung durch EON/SWW ist mit dem Angebot vorzulegen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6.7.2011

w) Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 – Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Telefon: (03 61) 37 73-72 54, Fax: 37 73-93 54, E-Mail vergabekammer@tlvwa.thueringen.de; Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

CHRISTOPH SCHWIND, BÜRGERMEISTER
UND BEIGEORDNETER FÜR
FINANZEN, ORDNUNG UND BAUEN

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Weimar schreibt zum Verkauf **zwei Bauparzellen in Weimar-Schöndorf** zum Zwecke der Bebauung mit jeweils einem Wohnhaus (Einzel- oder Doppelhaus) aus.

An der Schöndorfer Hauptstraße (Gemarkung Schöndorf, Flur 4, Flurstücke 75/3 und teilweise 75/4)

**Parzelle 1 – ca. 475 qm,
Mindestgebot: 37.500,00 Euro**
**Parzelle 2 – ca. 485 qm,
Mindestgebot: 38.000,00 Euro**

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. In dem zu schließenden Kaufvertrag wird die Verpflichtung zur zeitnahen Bebauung Aufnahme finden.

Ihr schriftliches bedingungsloses Angebot reichen Sie bitte im doppelten Kuvert ein mit der Aufschrift »**Ausschreibung Baugrundstücke, An der Schöndorfer Hauptstraße – Bitte nicht öffnen**« unter Hinzufügung von Planungsunterlagen und Ihren Nutzungsvorstellungen sowie einer vorbehaltlosen Finanzierungsbestätigung über den Kaufpreis und die beabsichtigten Investitionskosten, ausgestellt von einem deutschen oder europäischen Kreditinstitut, **bis zum 26.9.2011** entweder während der Bürozeiten in der Abteilung Liegenschaften des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17/Haus III, Zimmer 105 oder senden es per Post an die Stadtverwaltung Weimar, Stadtentwicklungsamt, Abteilung Liegenschaften, PF 2014, 99421 Weimar.

Weitere Informationen: Frau Sprang, Telefon: (0 36 43) 7 62-4 09; Ein Kurzexposé kann unter www.weimar.de eingesehen werden.

358. Weimarer Zwiebelmarkt Ausschreibung

In diesem Jahr dreht sich bereits zum 358. Mal in Weimar alles um die Zwiebel. Der Zwiebelmarkt wird vom 7. bis 9. Oktober 2011 in der Weimarer Innenstadt durch die Stadt Weimar veranstaltet.

Bewerbungen für eine Teilnahme am Zwiebelmarkt sind **bis spätestens 31. Mai 2011** (es zählt der Posteingang) bei der Stadtverwaltung Weimar, Amt für Sicherheit und Ordnung/Bürgerangelegenheiten, Sachgebiet Märkte, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar mit mindestens folgenden Angaben einzureichen:

- Art des Verkaufsstandes (Schirm, Pavillon, Hütte, Verkaufsanhänger etc.)
- Größe des Verkaufsstandes in Breite, Tiefe und Höhe sowie Anbauten
- vollständige Auflistung des geplanten Warensortiments
- Angaben zum Strombedarf (in kW) und Stromanschluss
- gegebenenfalls Wasserbedarf
- gegebenenfalls Einsatz von Gasgeräten
- aktuelles Farbfoto samt Sortiment

Zusätzlich ist der Bewerbung je eine Briefmarke für einen Standardbrief (0,55 Euro) und einen Großbrief (0,90 Euro) beizufügen. Später eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung mehr.

Die Standplatzvergabe wird bis zum 31. Juli 2011 abgeschlossen (Versendung aller Zu- und Absagen). Die Standplatzvergabe regelt die Zwiebelmarktkommission.

Über die Zulassung von Bewerbern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt außerdem nach den Kriterien »persönliche Eignung des Bewerbers« (Vertragserfüllung, Erfahrung, Fachkenntnis, Zuverlässigkeit) und »Attraktivität des Bewerberangebotes« (Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Warenangebot, Anziehung, Tradition, Neuheit, Verbraucher-, Familien- und Umweltfreundlichkeit).

Bei der Standplatzvergabe werden sowohl langjährig bekannte und bewährte Bewerber als auch neue Bewerber berücksichtigt. Bei gleichwertigen Bewerbern ist dem orts- bzw. regionalansässigen Bewerber der Vorzug zu geben.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch für Bewerber, die in den vergangenen Jahren zugelassen waren.

Bewerber, gegen die die Stadt Weimar zum Stichtag 15. Mai 2011 noch offene und fällige Forderungen hat, werden zur Standplatzvergabe des Zwiebelmarktes nicht zugelassen, wenn nicht entsprechende Ein- oder Nachzahlungen gegenüber der Stadtverwaltung Weimar, Sachgebiet Märkte, bis spätestens 5. Juni 2011 nachgewiesen werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Für die Vergabe von Bierstandplätzen werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die

- seit mindestens einem Jahr in Weimar eine zugelassene Gaststätte im Sinne einer hauptgewerblichen Schankwirtschaft oder Schank- und Speisewirtschaft (Stichtag

31. März des jeweils vorangegangenen Jahres als spätester Tag des Gewerbebeginns

- Feld 17 der Gewerbeanzeige nach § 2 Abs. 1 ThürGastG) betreiben (keine Mischbetriebe, keine Nebenbetriebe; Basis sind die Angaben zur Betriebsart bzw. Betriebs-tätigkeit in der Gewerbeanzeige) bzw. seit mindestens einem Jahr mit Hauptniederlassung in Weimar Inhaber einer Reisegewerbekarte zur Ausübung des Gaststättengewerbes (keine Mischbetriebe, keine Nebenbetriebe) sind (Stichtag 31. März des jeweils vorangegangenen Jahres als spätester Tag der Erteilung der Reisegewerbekarte) und Weimar als steuerlichen Sitz haben

sowie alle eingetragenen gemeinnützigen Weimarer Vereine, die gGmbHs sowie die gemeinnützigen Weimarer Stiftungen, die mit ihrer Bewerbung um einen Bierstandplatz

- ein konkretes gemeinnütziges Projekt oder
- Konzepte zur Weiterentwicklung ihrer eigenen gemeinnützigen Tätigkeit benennen und diese mit dem Reinerlös (abzüglich der Standgebühren inklusive der Verbrauchsentgelte sowie des Wareneinsatzes) zweckgebunden und direkt unterstützen.

Die Vergabe der Bierstandplätze findet bis Ende Juni im Jugend- und Kulturzentrum »mon ami« statt. Der genaue Termin wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gegeben.

Die **Standgelder zuzüglich Nebenkosten** (gemäß Marktgebührensatzung) sind von allen Teilnehmern **bis spätestens 31. August 2011** zu entrichten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf einen Standplatz. Für solche Fälle sind bei der Bierstandverlosung aus jeder Bewerbergruppe je drei Reservebetreiber und deren Reihenfolge auszulosen.

Schulabsolventen für das Freiwillige Soziale Jahr

... an Weimarer Grundschulen gesucht!

Im Rahmen des Modellvorhabens »Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen als offene Ganztagschulen« werden zum 1. September 2011 motivierte junge Menschen gesucht, die die außerunterrichtliche Arbeit an den Weimarer Grundschulen unterstützen und sich beruflich orientieren wollen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Entwicklung und Durchführung außerunterrichtlicher Angebote während der Hort- und Ferienzeit an der Grundschule
- Vorbereitung und Mitgestaltung themenbezogener Projektarbeit an der Schule

- Entwickeln neuer Ideen für die Hortarbeit und Feriengestaltung
- Unterstützung der Betreuung der Kinder während des gemeinsamen Schulfreizeitags und im außerunterrichtlichen Bereich

Wir bieten:

- Einblick in die schulorganisatorischen Abläufe einer offenen Ganztagschule, in die Gestaltung der außerunterrichtlichen Arbeit an der Grundschule, Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Pädagogen und Partnern aus dem Sozialraum der Schule bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einfühlungsvermögen und Interesse in der Betreuung von Kindern im Grundschulalter, Durchsetzungsvermögen
- Motivation und Ideen zur kreativen Mitgestaltung der außerunterrichtlichen Arbeit an der Grundschule
- gefestigter Umgang mit MS-Office-Programmen
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz im Schulalltag
- Volljährigkeit

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 27. Mai 2011** (Posteingang) zu richten an die

Stadtverwaltung Weimar
Sport- und Schulverwaltungsamt
Schwanseestraße 17
99421 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Wolf, Tel.: (0 36 43) 7 62-9 96

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

RUBRIK

Aus der Stadtverwaltung

Bekanntmachung

... der Bundeswaldinventur 3
in Thüringen

Im Mai 2011 beginnen die Außenaufnahmen für die dritte Bundeswaldinventur in Thüringen, die bis 2012 abgeschlossen sein werden. Ziel der bundesweiten Inventur ist ein Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Deutschland. Der Stichprobeninventur mit permanenten Probepunkten, den so genannten Inventurtrakten, liegt ein gleichmäßiges Gitternetz zugrunde, das sich in Thüringen auf einen 2,83 x 2,83 km Quadratverband beläuft. Die eigentlichen Inventurarbeiten finden an den jeweiligen Traktecken statt, welche unterirdisch mit einem T-Profil aus Eisen dauerhaft markiert sind. Die Aufnahmen erfolgen durch Zwei-Mann-Teams. Im Forstamtsbereich Bad Berka werden die Maßnahmen neben dem Staatswald auch auf Waldflächen privater und kommunaler Eigentümer durchgeführt. Gemäß den Regeln des Thüringer Waldgesetzes sowie § 41a Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes haben die Waldbesitzer das Betreten ihrer Flächen zu dulden.

KLÜSSENDORF, FORSTAMTSLEITER

Deutschland bewegt sich

Das große Sport- und Fitness-Event
am 27. und 28. Mai in Weimar

Weimars Dezernentin für Soziales, Jugend und Bildung, Janna de Rudder, ruft 600 Weimarer zur Stadtwette an den Platz der Demokratie!

In der Stadt Goethes und Schillers wird auch auf höchstem Niveau Sport getrieben. Mit Triathlon oder Judo macht sich unsere Stadt bundesweit einen Namen. Und nun heißt es mit einem riesigen Sport- und Fitness-Event auf dem Platz der Demokratie: »Deutschland bewegt sich!« Denn die erfolgreiche, bundesweite Städtetour gastiert in diesem Jahr in Weimar. Vom 27. Mai bis zum 4. Juni wird sich alles um das Thema Körperkultur drehen.

Den Höhepunkt bilden zwei große Eventtage am 27. und 28. Mai auf dem Platz der Demokratie. Die ganze Landschaft des Weimarer Sports ist dabei mit Angeboten zum Ausprobieren und Mitmachen für alle Weimarer. Das breite Angebot und Bühnenprogramm, das vom Showkampf-Tischtennis über Schlagabtausch-Boxen mit dem Olympiasieger Torsten

May bis zum Cheerdance und Erlebnis-Badminton reicht, findet sich auf der Internetseite der Stadt Weimar unter www.weimar.de.

Für Freitag, den 27. Mai 2011, aber ruft Weimars Sportdezernentin Janna de Rudder zur großen Stadtwette und bittet alle Weimarer um ihre Unterstützung: »Ich habe gegen das Box-Idol Torsten May gewettet, dass sich an diesem Tag um 16.30 Uhr mindestens 500 Weimarer mit uns vor der Bühne versammeln, um miteinander die einst so berühmte Trainingsstaffel von Muhammed Ali (Cassius Clay) zu tanzen. Bitte helfen Sie mir, die Wette zu gewinnen!«



Sollte Weimar gewinnen, so verpflichtet sich Torsten May, einen ganzen Tag in einer sozialen Einrichtung mitzuhelfen. Verliert Weimar, so muss Frau de Rudder den ganzen 4. Juli beim Schülertriathlon Einsatz zeigen und zum Schluss auch noch mit den Zehntklässlern zusammen an den Start gehen. Wer wollte sie nicht davor bewahren ...

RUBRIK

Aus den Ortsteilen

Einwohnerversammlung

... in der Nördlichen Innenstadt

Die nächste Einwohnerversammlung der Nördlichen Innenstadt findet am Donnerstag, den **19. Mai 2011**, 19.30 Uhr, in der Aula der Falkgrundschule statt. Die Ansprechpartnerin für den Bürgerrat, Frau Geiken, stellt nachfolgende Themen zur Diskussion:

Themenvorschläge:

- Parksituation »Polizei«
- Bäckerei Stier, massive Behinderung des Straßenverkehrs, Sicherung/Beräumung

- des Grundstückes; Wurde der Eigentümer schon erfolgreich in Regress genommen?
- Zuständigkeit und Kontrolle der Straßenreinigung/Winterdienst der Bushaltestellen
- DSD-Standorte, Kleidercontainer
- starke Lärmbelästigung durch das Kinderhaus bei Abendveranstaltungen
- Neugestaltung des Geländes Kinderhaus, Einbeziehung des Bürgerrates und der Eltern, Finanzierung der Baumaßnahme
- Bestandsaufnahme weiterer Baumaßnahmen
- Durchgang Busparkplatz/Atrium – Bauhausmuseum
- Sperrung der Schwannseestraße während der Sanierung; Wie soll die Nördliche Innenstadt verkehrstechnisch an die Innenstadt bei einer gleichzeitigen Sanierung angeschlossen werden? Beginn der Baumaßnahme?
- Gestaltung/Pflege Spitalweg
- Straßenbeleuchtung
- Reinigung des Schaukastens von Graffiti

Termin: Donnerstag, 19.5.2011, 19.30 Uhr,

Aula der Falkgrundschule

Einwohnerversammlung
in Tröbsdorf

Die nächste Einwohnerversammlung in Tröbsdorf findet am Montag, den **23. Mai 2011**, 19.30 Uhr, in der Gaststätte Kühne statt. Der Ortsteilbürgermeister stellte nachfolgende Themen zur Diskussion:

Themenvorschläge:

- Sachstand zu den Patenschaften über die Grünflächenpflege im Ortsteil
- Zustand der Abwasserleitungen von der Bahn und in der Ortsmitte, Lösungsvorschläge
- Umbenennung der drei betreffenden Straßen, insbesondere des Rosenweges

Termin: Donnerstag, 23.5.2011, 19.30 Uhr, Gaststätte Kühne

Nachtruhe in
Tröbsdorf »verlängert«

Die Betroffenen in Tröbsdorf haben ihn gleich bemerkt: den Fehler im Tröbsdorfer Ortsblatt bezüglich der Nachtruhezeiten im Ortsteil Tröbsdorf.

Am 5. Mai 2011 wurde dort veröffentlicht, dass die Nachtruhe um zwei Uhr morgens beginnt. Dies ist natürlich falsch. Richtig ist, dass die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr dauert, teilt der Rathauskurier im Auftrag von Ortsteilbürgermeister Hugo Sädler mit.

RUBRIK
Nach Redaktionsschluss

Endgültiges Wahlergebnis
... zur Ausländerbeiratswahl 2011 steht fest

Am 9. Mai 2011 wurde von den Mitgliedern des Wahlausschusses das endgültige Wahlergebnis zur Ausländerbeiratswahl 2011 festgestellt. Dazu wurden die noch vor Beendigung der Wahlhandlung im zuständigen Zustellpostamt bzw. der Gemeinde geprüft und ausgezählt.



Die Ausländerbeauftragte und der Oberbürgermeister beim Stimmenauszählen.

Endergebnis:

1. **Demir, Mustafa** (Türkei) 234
2. **Miller, Sergey** (Kasachstan) 158
3. **Qasarwa, Ayman** (Palästina, BRD) ... 112
4. **Al-Musalmi, Jamal** (Palästina, BRD) . 102
5. **Tapia, Carlos** (Argentinien) 92
6. **Furjelova, Antonia** (Slowakei) 81
7. **Dr. Bakhrarov, Oybek** (Usbekistan) . 72
8. **Zifunzi, Tinos** (Simbabwe) 62
9. **Yin, Kai** (China) 57
10. **Khatri, Musa** (Afghanistan) 54
11. **Makawa, Sopa** (Togo) 33

Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 12,6 Prozent. Die ersten sieben Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen bilden den neuen Ausländerbeirat, vorausgesetzt sie nehmen die Wahl an.

Umwelttag der Stadt Weimar
... am 20. Mai 2011

Am 20. Mai 2011 veranstaltet die Abteilung Umwelt/Tierheim des Bau-, Grünflächen- und Umweltamtes der Stadtverwaltung Weimar einen Umwelttag. Ziel ist es, die verschiedenen Aspekte des Umweltschutzes und die Arbeit der Abteilung mehr in den Blickpunkt der Bevölkerung zu rücken.

Von 9 bis 18 Uhr stehen Mitarbeiter der Fachbehörden und engagierte Experten aus Vereinen/Verbänden als Gesprächspartner zur Verfügung. Es werden insgesamt 20 Projekte in fünf Projektgruppen vorgestellt. Um dies nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten, werden vormittags mit Weimarer Grundschulen spezielle Kinderprojekte veranstaltet. Neben verschiedenen Messfahrzeugen werden Experimentierwagen, Infomobile aber auch Kamera- und ein Spülfahrzeug für das Weimarer Abwasserkanalnetz und verschiedene Einsatzfahrzeuge der Stadtwirtschaft, Bereich Entsorgung, vor Ort sein.

Das den Umwelttag begleitende Rahmenprogramm beinhaltet neben Kino und verschiedenen Besichtigungen und Vorführungen auch eine Podiumsdiskussion am 16. Mai 2011, um 20 Uhr im Kinosaal des »mon amik« zum Thema »Integriertes Stadtentwicklungskonzept Weimar 2030 – Stadtentwicklung in Zeiten des Klimawandels«. Für die Stadt Weimar wird gegenwärtig ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept erarbeitet. Im Rahmen der Eröffnung des Umwelttages sollen die Grundzüge des Konzeptes vorgestellt und diskutiert werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welchen Beitrag eine integrierte Stadtentwicklung zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sowie zur Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels leisten kann.

Der Naturschutzverband Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V. widmet sich vor allem der Kartierung und dem Schutz der gefährdeten Orchideen. Zu ihrem Erhalt werden Pflegeeinsätze durchgeführt. Im Stadtgebiet von Weimar gibt es noch über 15 Orchideenarten, darunter verschiedene Arten von Knabenkräutern, Sitter und Ragwurz, Händelwurz und Waldhyazinthe. Die Orchideenfreunde treffen zu Exkursionen, Vorträgen und Beratungen. Naturinteressierte können sich den Veranstaltungen und Exkursionen gern anschließen.

Zum Umwelttag zeigt der AHO das Projekt Wildpflanzenschutz und -nutzung im Weimarer Stadtgebiet. Er stellt heimische Wildpflanzen und deren Bedeutung als Heilkräuter vor und gibt Hinweise zur Herstellung von Tinkturen, Salben, Säften und Tees. Beim Sammeln von Wildkräutern sind allerdings die Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten.

Aufmerksam gemacht wird auch auf neu eingebürgerte Pflanzen (»Neophyten«), die mitunter zum Problem werden können, wie der Riesenbärenklau (Herkulesstaude).

Herr Hagemann ist bereits regelmäßig zusammen mit dem Forstamt Veranstalter der Waldjugendspiele mit den 4. Klassen der Weimarer Schulen im Weimarahallenpark. Er wird uns seine Erfahrung daraus und eine Reihe

ZEIT SPENDEN!
Engagement im Ehrenamt



FOTO: PHOTOCASE.COM

Sie haben etwas Zeit übrig? Sie möchten etwas Sinnvolles tun, andere unterstützen und neue Kontakte knüpfen? Die EhrenamtsAgentur berät Sie über Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements.

Natürlich kreativ – Kita »Merketal«

Mit Kindern einen Nutzgarten bearbeiten, ein musikalisches Angebot betreuen (gerne auch mit einem Instrument), Spiele spielen, handarbeiten, kreative und handwerkliche Tätigkeiten im hauseigenen Atelier verwirklichen ...

Die Kindertagesstätte »Merketal« ist auf der Suche nach netten Menschen, die Freude daran haben, sich einer oder mehrerer dieser Aufgaben, als Erweiterung des Betreuungsangebots, anzunehmen. Die Einsatzzeiten können individuell abgestimmt werden. Die Einrichtung steht für zweisprachige (englisch/deutsch), naturnahe Erziehung in Erlebnis- und Spielräumen im Haus und Außengelände und befindet sich unter Trägerschaft des Studentenerwerkes Thüringen; etwa die Hälfte der Eltern sind ebenfalls Studenten. Über Ihr Interesse freut sich Frau Kaufmann.

Kontakt: Kindertagesstätte »Merketal«, Merketalstraße 48, 99425 Weimar, Telefon: (0 36 43) 50 56 65, E-Mail: kita-merketal@stw-thueringen.de, oder Sie wenden sich an die Mitarbeiterinnen der EhrenamtsAgentur.

EhrenamtsAgentur: Teichgasse 12a,
Telefon: (0 36 43) 81 56 00, Montag 9–12 Uhr,
Mittwoch 13–17 Uhr, Donnerstag 14–17.30 Uhr,
E-Mail: ehrenamt@buergerstiftung-weimar.de,
www.ehrenamt.buergerstiftung-weimar.de

FORTSETZUNG SEITE 5479

Lesarten⁰¹¹



GEDENKEN AN DIE BÜCHERVERBRENNUNG 1933:

»Wie mich der Naziwahn empört hat«

Öffentliche Lesung des Bürgerbündnisses gegen Rechtsextremismus und des Deutschen Nationaltheaters Weimar im Rahmen der Weimarer »Lesarten 2011« am 10. Mai auf dem Theaterplatz



FOTOS: © TORSTEN ZERN



Zwischen 16 und 18.30 Uhr lasen mehr als 20 Menschen – u. a. Weimars Beigeordnete Janna de Rudder und OB Stefan Wolf, aber auch Schüler, Studenten, Schauspieler und Sängerinnen des DNT, Dr. Rüdiger Bender vom Kuratorium des Erinnerungsortes »Topf & Söhne« Erfurt. Ihnen und allen hier nicht erwähnten Beteiligten dankt das BgR Weimar recht herzlich für ihre Teilnahme. Ebenso Radio LOTTE für den Mitschnitt und dem DNT für das großartige Engagement in der Vorbereitung und Durchführung dieser Lesung. Ein Dank geht auch an Frau Angela Egli, dass sie diese Veranstaltung in das Programm der diesjährigen Weimarer »Lesarten« mit aufgenommen hat.

FORTSETZUNG VON SEITE 5477

von Mitmach-Aktionen für die gesamte Bevölkerung im Projekt Spiele und Basteln im Bezug zum Wald zur Verfügung stellen.

Zusätzlich zum Programm des Umwelttages findet ein umfangreiches Rahmenprogramm statt:

Rahmenprogramm:

16. Mai 2011: 20 Uhr: Podiumsdiskussion zum Thema: Integriertes Stadtentwicklungskonzept Weimar 2030, Kinosaal »mon ami«,

Führungen am 20. Mai 2011:

10 Uhr: Besichtigung nahe gelegener Vogelbrutplätze, Treffpunkt: Goetheplatz, Stand Projekt 7; **13 Uhr:** Exkursion Luftmesscontainer, Treffpunkt: C – vor dem Niketempel; **14 Uhr:** Besichtigung Kompostanlage, Treffpunkt: Goetheplatz, Stand 16; **14 Uhr:** Baumpflegevorführung, Treffpunkt: A – Eiche Goetheplatz vor Eingang »mon ami«; **14 und 15 Uhr:** Vorführung Schaf scheren, Treffpunkt: Goetheplatz, Stand 3; **15 Uhr:** Insektenkundliche Führung, Treffpunkt: Bienenmuseum; **16 Uhr:** Exkursion Baumdenkmäler, Treffpunkt: B – Eingang Kino »mon ami«

22. Mai 2011: 16 Uhr: Familienkino »Das Geheimnis der Frösche«, Kino »mon ami«



WILLKOMMEN IN WEIMAR

FOTO: PHOTOCASE.COM

Der Rathauskurier begrüßt einmal im Monat die neugeborenen Weimarer. Das Einverständnis der Eltern liegt vor.

- Aßmann, Merle Lara** * 3.4.2011
- Bielesch, Lilly Marleen** * 28.4.2011
- Böhmel, Ludwig Dieter** * 12.4.2011
- Czaja, Ricky Lennox** * 28.4.2011
- Fichtel, Charlotte** * 6.4.2011
- Fries, Kilian Farell** * 28.4.2011
- Fuchs, Florian** * 28.4.2011
- Göthel, Rebekka Luise** * 24.4.2011
- Hochstein, Rosa Lina** * 21.4.2011
- Kondaurow, Leander** * 9.4.2011
- Kurdinat, Greta Luzie** * 16.4.2011

- Lepper, Arne** * 2.4.2011
- Mohnhaupt, Lina Marie** * 27.4.2011
- Neumaier, Joseph** * 25.4.2011
- Peuker, Hanna** * 23.4.2011
- Pohlentz, Ron Pascal Henning** * 29.4.2011
- Raslan, Hasan** * 8.4.2011
- Rexhepi, Faik** * 9.4.2011
- Ruppert, Mara Eivor** * 4.4.2011
- Scheidung, Vivien** * 3.4.2011
- Schlicke, Damian Marco** * 30.4.2011
- Schmidt, Gina-Marie** * 23.4.2011
- Schmitt, Til Lennard** * 9.4.2011
- Schnapp, Vito** * 24.4.2011
- Winne, Lea Sophie** * 27.4.2011
- Zeiger, Leonie** * 22.4.2011

ANZEIGE



www.i-d.de | Foto: A. Burzik

Ich glaub' mein Hamster ~~bohntert~~ saugt.

Mit WeimarStrom.

www.sw-weimar.de

Ihr Stadtwerk. Direkt nebenan.



ANZEIGE

Ausstellung „Europäischer Naturfotograf des Jahres“

KulturBahnhof Weimar 20.05. – 30.05.2011

Die Ausstellung präsentiert die Siegerfotos es aktuellen Wettbewerbs.

WEIMAR KULTURBAHNHOF

Mit freundlicher Unterstützung **DB**

ANZEIGE

Abschied & Bestattung

Gabriele Steinborn
Weimar An der Falkenburg 1b
www.abschiedundbestattung.de
Tel. 03643 - 25 15 92

ANZEIGE

KÜCHEN *tenne*

...macht Lust auf Küche und Bad!

Granitwochen
vom 11. April - 31. Mai 2011

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:
www.kuechentenne.de

Vor dem Tore 8b, 99439 Buttstedt (bei Weimar), Telefon: 036451- 6 16 73

ANZEIGE

Haema.
Blutspendedienst

Ich bin Bluter.
Dank Medikamenten aus menschlichem Blut, kann ich Neues entdecken.

Deshalb spenden Sie Blut und Plasma!

Haema Blutspendezentrum Weimar
Steubenstraße 15
Spendezeiten
Montag – Freitag 7.30 – 19.30 Uhr

Infos unter 0800 977 977 0 oder www.deineblutspende.de

ANZEIGE

Texte und Lektorat
03643-254139 und 0179-7650654

ANZEIGE

Rechtsanwältin Sabine Häußler

Arbeitsrecht · Sozialrecht · Verkehrsrecht

Goetheplatz 5 · Weimar · Tel. 0 36 43 . 49 20 10
Termine nach Vereinbarung

Die Goldene Gans

2. GWG-Kinderfest am 27. Mai 2011

Liebe Kinder, liebe Omas, liebe Opas und Eltern,
denkt daran: Ich warte auf Euch!

am: 27. Mai 2011

um: 15:00 Uhr

am: Seniorenclub Nord, Schulze-Delitzsch-Straße 1

zum: Kinderfest

mit vielen Überraschungen.



GWG

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Weimar e. G.

Die Solidargemeinschaft rund ums Wohnen.

Ettersburger Straße 64
99427 Weimar

Telefon: 03643 - 46 42 0

E-Mail: post@gwg-weimar.de

Internet: www.gwg-weimar.de

ANZEIGE

Thüringer Tanz-Akademie

Mai
2011
Juni

Tanzschule im Cranach-Haus und in der Kultur-Kirche

TANZKURSE TANZVERANSTALTUNGEN TANZSHOWS THEATER

Die
besondere
Geschenk-
idee!

Tanz- und Theatergutscheine, Tanz-CDs und Tanzschuhe ...

Starttermine

Grundkurse Standard / Latein 6 x 2 Std.

| | | |
|----|--------|---------------------------|
| So | 29.05. | 15 Uhr, 17 Uhr und 19 Uhr |
| Mo | 30.05. | 19 Uhr und 21 Uhr |
| Di | 31.05. | 19 Uhr und 21 Uhr |
| Mi | 01.06. | 19 Uhr und 21 Uhr |
| Do | 02.06. | 19 Uhr und 21 Uhr |
| Fr | 03.06. | 19 Uhr und 21 Uhr |

Starttermine

Spezialkurse 2 x 2 Std.

| | | | |
|----|--------|--------|----------------------|
| So | 22.05. | 15 Uhr | Disco-Fox 2 |
| | | 15 Uhr | Salsa / Merengue 1 |
| Mo | 30.05. | 21 Uhr | Jive / Rock'n'Roll 1 |
| So | 19.06. | 15 Uhr | Disco-Fox 1 |
| | | 15 Uhr | Salsa / Merengue 2 |
| Mo | 20.06. | 21 Uhr | Jive / Rock'n'Roll 2 |

Starttermine

Aufbaukurse und Tanzkreise 6 x 2 Std.

| | | | |
|----|--------|--------|-------------|
| So | 29.05. | 17 Uhr | Tanzkreis 3 |
| | | 17 Uhr | Tanzkreis 5 |
| | | 19 Uhr | Tanzkreis 2 |
| | | 19 Uhr | Tanzkreis 8 |
| | | 21 Uhr | Tanzkreis 1 |
| Mo | 30.05. | 19 Uhr | Tanzkreis 1 |
| | | 21 Uhr | Aufbaukurs |
| Di | 31.05. | 19 Uhr | Tanzkreis 6 |
| | | 21 Uhr | Tanzkreis 7 |
| Mi | 01.06. | 19 Uhr | Tanzkreis 9 |
| Do | 02.06. | 19 Uhr | Tanzkreis 1 |
| | | 21 Uhr | Aufbaukurs |
| Fr | 03.06. | 19 Uhr | Tanzkreis 4 |

weitere Tanzkurse auf Anfrage...

Starttermine

**Jugend Standard/ Latein
Grund- und Aufbaukurse
mit Abschlussball**

Disco-Fox | Salsa | Merengue |
Walzer | Foxtrott | Quickstep
Mo - Fr 15 Uhr und 17 Uhr

Starttermine nach Absprache im
September + November 2011

Aufbaukurse Di | Mi | Do
Jugendtanzkreise Mo | Fr

nächste Jugendabschlussbälle:
2. Dezember 2011 + 4. Februar 2012

Jugendkurse auch im
Weimarer Land möglich!

TANZABENDE/ BÄLLE

Samstag 20 Uhr
21.05. | 25.06. | 24.09.
Romantische Gesell-
schaftstanzrunden
im Ambiente des
Neogotik-Saales
der Kultur-Kirche und
Bälle im Festsaal der
Stadthalle Apolda.
Reservierung erbeten!

WELTTANZPROGRAMM STANDARD/ LATEIN

Durch die Vielzahl der Tänze und Figuren wird das Welttanzprogramm in
Grund- und Aufbaukurs unterteilt.

- Der Grundkurs Langsamer Walzer | Foxtrott | Tango | Cha-Cha | Rumba
Das Basiswissen über die wichtigsten Gesellschaftstänze.
- Der Aufbaukurs Alle Tänze werden erweitert und neue Tänze kommen
hinzu: schneller Foxtrott (Quickstep) und Wiener Walzer.
- Die Tanzkreise Für alle, die der Magie des Tanzens erlegen sind und ihr
tänzerisches Wissen vertiefen und erweitern wollen. Neue
Tänze wie Samba und Jive bereichern das Repertoire.



Cranach-Haus Markt 11/12, 99423 Weimar
Kultur-Kirche Schubertstraße 23
Fon: (0 36 43) 777 377 Fax: (0 36 43) 777 378

kontakt@thueringer-tanz-akademie.de
www.thueringer-tanz-akademie.de
www.theater-im-gewölbe.de



+++ WINTERGALABALL am 10. Dezember 2011 mit der Chris Genteman Group (Wiener Openball...) +++